

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1 Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler
- 2 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Mair Sabani zum Az. 12265/C
- 3 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Mair Sabani zum Az. 12265/B
- 4 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Mair Sabani zum Az. 12265/A
- 5 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Andreas Klein
- 6 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 7 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 8 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Verwertung von Papier und Pappe zwischen der Stadt Eschweiler und dem ZEW

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2008

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
23.01.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

1

Bekanntmachung

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2008

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

Hauptschulen:

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß
Konrad-Adenauer-Straße 16, Telefon:(02403) 505310

Montag, den 18.02.;
Dienstag, den 19.02. und
Donnerstag, den 21.02.2008

Mo. in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr;
Di. in der Zeit von 8.15 bis 9.30 Uhr sowie
11.30 bis 12.30 Uhr;
Do. in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie
14.30 bis 16.30 Uhr

im Sekretariat der Schule.

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte
Jahnstraße 21, Telefon:(02403) 556510

Montag, den 18.02.;
Dienstag, den 19.02. und
Donnerstag, den 21.02.2008

Mo. in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr;
Di. in der Zeit von 8.15 bis 9.30 Uhr sowie
11.30 bis 12.30 Uhr;
Do. in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie
14.30 bis 16.30 Uhr

im Sekretariat der Schule.

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Realschule:

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 09.02. bis Freitag, dem 15.02.2008,

Mo., Di. u. Fr. in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr;

Mi. u. Do. in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie

Sa. in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Sekretariat der Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 70280

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 09.02. bis Samstag, dem 16.02.2008

im Sekretariat der Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 702610 und (02403) 702611

Mo., Di., Do. und Fr. von 8.00 bis 15.30 Uhr;
Mi. von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie
samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 09.02. bis Freitag, dem 15.02.2008

im Sekretariat des **Städt. Gymnasiums Eschweiler, Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bi-lingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 506710**

jeweils montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

sowie

samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

und

von Samstag, dem 09.02. bis Freitag, dem 15.02.2008

im Sekretariat der **Bischöflichen Liebfrauensschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen, Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 70450**

jeweils montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

sowie

samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 16. Januar 2008

Bertram
Bürgermeister

2

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mair Sabani, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **12265/C**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs

und freitags

08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.01.2008

Bertram
Bürgermeister

3

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mair Sabani, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **12265/B**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.01.2008

Bertram
Bürgermeister

4

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mair Sabani, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **12265/A**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.01.2008

Bertram
Bürgermeister

5

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Andreas Klein**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12269, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.01.2008

Bertram
Bürgermeister

6

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i.V.m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2007**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

- a) von Verstorbenen, die auf dem städt. Friedhof in Bergrath, bis zum 31.12.1982 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1977 bestattet wurden.
- b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Neu Lohn und Röhe bis zum 31.12.1962 bestattet wurden.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1977 auf diesen Friedhöfen bestattet wurden, zurückgegeben werden.

- c) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1977 bestattet wurden.

Mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 wurde die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1987 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 2.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.c.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2008** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 15.01.2008

Bertram
Bürgermeister

7

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2008** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der

Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	015	Kuck
01	141-142	Jordans
01	148-149	Seeger
01	176-177	Contzen/Lingen
02	013-014	Schüller
02	025-026	Schloßmacher
02	182-183	Stump
05	001-002	Sparla
05	102-103	Schleip
05	114-115	Kilian

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	056-057	Zimmermann
01	138	Wagner
01	163	Hermanns
01	180-181	Dohmen
01	295-296	Müller
02	009-010	Tobias
02	012	Zantis
02	015	Heinrichs
02	020-021	Nießen
02	026-028	Thelen
02	029	Flamm
02	233-234	Johnen
02	248-249	Piwowsky
06	120-122	Nießen
06	158	Stein
07	004	Schönen
07	016-017	Maaßen
09	169-170	Stechel
09	171-172	Brylka
09	193-194	Faust
09	195-196	Mäuser
09	197	Gatzen
09	198-199	Nelles

09	206-207	Keutmann
09	210-211	Plum

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	026-027	Calleting
02	177-178	Schornstein
03	044-045	Stumpf
03	067-068	Vogts
03	077-078	Bollig

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	113-114	Conzen
01	129-130	Lammertz
01	155b-155c	Roscheck
01	158-159	Felder
01	164-165	Mertens
01	166-167	vom Felde

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	079-081	Zentis
02	116-116a	Backhaus
02	242-243	Mertens

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	053	Breuer
01	054	Schmitz
01	069-070	Pennartz
01	128-129	Mürkens
02	056	Weinberg

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
02	066-067	Otten
02	187-188	Reinartz
02	211-212	Brandt
03	028-029	Schmidt
03	187-188	Jansen

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
01	014-015	Frenkel
01	171-172	Breuer
02	156-157	Esser
05	006	Block
05	007	Kleiser

Friedhof St. Jöris

Feld Nr. Grabstätte

01 068-069 Joußen

Friedhof Weisweiler

Feld Nr. Grabstätte

01 001-002 Fahnenstich
 01 064-065 Sommer
 01 072-073 Müller
 01 078-079 Otten
 01 082-083 Mock

02 035-036 Bünthen
 02 051-052 Reis
 02 096-097 Schoenen
 02 114-115 Hummer
 02 177-178 Nick

03 147-148 Bolz
 03 160-161 Janosch

04 214-215 Mock
 04 252-253 Wild

05 075-076 Lamberti
 05 162-163 Niedersteggaber
 05 206-207 Dohmen
 05 226-227 Krieger

06 213-214 Henkelmann

UW07-i Krehla

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

01 066-067 Heck
 01 155-156 Welter
 01 165-166 Mostart
 01 201 Goerres
 01 203-204 Donnay
 01 207-208 Engewicht
 01 241-242 Eymael

02 012-013 Kück
 02 040-041 Reis
 02 044-045 Palmen
 02 057-058 Crumbach

03 038-039 Schaut
 03 064-065 van der Loo
 03 154-155 Cremer

04 136-137 Marx

05 044-045 Biergans
 05 076 Giersdorf
 05 084-085 Maus
 05 088-089 Heidemanns

05 092 Büttgen
 05 093 Urban

06 058 Koob
 06 064 Adaß
 06 092-094 Welbat
 06 117-118 Böhmer

07 042 Andres

08 006-007 Münstermann
 08 030-031 Kaldenbach
 08 034-035 Schorn

10 005-006 Keller
 10 013-014 Göbbels
 10 017-018 Braun
 10 023-024 Körfer
 10 090-091 Weiland

12 065-066 Sous
 12 087-088 Liesegang
 12 108 Pütz

13 028-029 Kaiser
 13 032-033 Bendig

15 001-002 Horriar

16 068-069 Schmitz
 16 075-076 Winkhold
 16 077-078 Schaffer
 16 079-080 Vogel

21 025-026 Lange
 21 059-060 Pipereit

UW03 029 Averkamp

Eschweiler, den 15.01.2008

Bertram
 Bürgermeister

8

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17.12.2007, Nr. 50/07 hat die Bezirksregierung Köln die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Verwertung von Papier und Pappe zwischen der Stadt Eschweiler und dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, 08.01.2008

Bertram
Bürgermeister

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
in den Monaten Januar bis März 2008**

- Dienstag, 12.02.2008, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 20.02.2008, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 21.02.2008, 16.30 Uhr,
Anregungs- und Beschwerde-
ausschuss,
Rathaus, Raum 2
- Donnerstag, 21.02.2008, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bau-
ausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 27.02.2008, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 06.03.2008, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7
- Dienstag, 11.03.2008, 17.30 Uhr,
Sozial- und Seniorenaus-
schuss,
Rathaus, Raum 7

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 9 Nachrücken des Ratsmitgliedes Wilhelm Broschk für das
ausgeschiedene Ratsmitglied Hans-Peter Boßer

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
08.02.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

9

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.02.2008 ist das

Ratsmitglied Herr Hans-Peter Boßer
Sozialdemokratische Partei Deutschland
- SPD -

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454), habe ich

Herrn Wilhelm Broschk,
Freiherr-vom-Stein-Straße 5,
52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) als Nachfolger feststellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 01.02.2008

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Bekanntmachung**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Eschweiler III
Hastenrath-Nothberg**

Am **Montag, dem 03. März 2008** findet um **20.00 Uhr** in der **Gaststätte „Zur Quelle“** in Eschweiler-Hastenrath, Quellstraße 81, eine außerordentliche Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt. Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Verpachtung ab 01.04.2008 Jagdrevier Hastenrath
4. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 24. Januar 2008

gez. J. Hillemacher gez. M. Adamski
(Vorsitzender) (Geschäftsführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 10 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 27.02.2008
- 11 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Michail Senchenkov
- 12 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008

Hinweisbekanntmachungen

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
22.02.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

10

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 27. Februar 2008, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Wilhelm Broschk durch den Bürgermeister
- A 2 Fragestunde für Einwohner
- A 3 Genehmigung einer Niederschrift
- A 4 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 5 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bei Produkt 16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft -, Kostenstelle 20000910 – Kosten für allgemeine Finanzwirtschaft -, in Höhe von 485.889,00 € bei Sachkonto 53410000, Gewerbesteuerumlage, und 447.529,00 € bei Sachkonto 53420000, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 6 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 115370101 Abfallwirtschaft, Kostenstelle 63100000, Sachkonto 52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen in Höhe von 146.976,12 €
- A 7 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 063600103 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - , Kostenstelle 51000000 , Sachkonto 52032010 - Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger gem. §§ 89 ff. SGB VIII in Höhe von 109.660,25 €

- A 8 Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und Organen juristischer Personen;
Anträge der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2008 und der SPD-Stadtratsfraktion vom 12.02.2008
- A 9 Neuwahl von Schiedspersonen
- A10 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- A11 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH; Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A12 Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
- A13 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- A14 Ordnungsbehördliche Verordnung für die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2008
- A15 Festsetzung einer „Jubiläumskirmes“ im Jahr 2008
- A16 Sanierung des Freibades Dürwiß
- A17 Sonderzuschuss für Schwimmsportvereine
- A18 DFB-Mini-Spielfelder;
hier: a) Antrag des SV Falke Bergrath 1924 e.V. in Kooperation mit der Katholischen Grundschule Bergrath
b) Antrag der Sportfreunde 1919 Hehlrath in Kooperation mit der Katholischen Grundschule Kinzweiler
- A19 Teileinziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 tlw. („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße/Käthe-Kollwitz-Straße);
hier: Einziehungsverfügung
- A 20 Widmung der Erschließungsanlage „Hugo-Merckens-Straße“

A 21 Neufassung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)“

eingesehen werden.

A 22 Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

A22.1 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz)

Eschweiler, 12.02.2008
I.V.

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

B 2 Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 3 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark

B 4 Erschließungsvertrag zur Herstellung einer Erschließungsanlage

B 5 Anfragen und Mitteilungen

B5.1 Zinslose Gewährung eines Darlehens

B5.2 Hallenbad Jahnstraße;
Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 28.12.2007

Eschweiler, 15.02.2008
I.V.

gez. Schulze
Erster und Techn. Beigeordneter

11

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Michail Senchenkov**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30327, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

12

Satzung
über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite
für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Eschweiler im Wege einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 20.02.2008 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

§ 1
Liquiditätssicherungskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, wird auf

45.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 21. Februar 2008

Bertram
Bürgermeister

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - November 2008
Kreis	Aachen
Stadt/Gemeinde	Eschweiler

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 13 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 03.03.2008
- 14 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 06.03.2008

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
29.02.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

13**Bekanntmachung**

Am Montag, dem 03. März 2008, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

- B 1 Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Grünanlagen an öffentlichen Gebäuden
- B 2 Ausschreibung von Stromlieferungen; Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 11.12.2007 zur „Kommunalen Nutzung von Öko-Strom“
- B 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 28.02.2008

Bertram
Bürgermeister

- A 3 Integrationskonzept Eschweiler - Handlungsempfehlungen
- A 4 Anfragen und Mitteilungen
- A4.1 Bemühungen der türkischen Stadt Dalaman um eine Städtepartnerschaft mit der Stadt Eschweiler
- mündlicher Sachstandsbericht -

B Nichtöffentlicher Teil

- B 1 Kassenbericht Integrationsrat 2007
- B 2 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 22.02.2008

Zaman
Ausschussvorsitzender

14**Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 06. März 2008, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Kommunales Wahlrecht für Ausländer

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 15 Haupt- u. Hilfsschöffinen u. -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013
- 16 Öffentl. Zustellung gem. § 15 VwZG - Herrn Ahmed Guimane
- 17 Öffentl. Zustellung gem. § 15 VwZG - Abbas Oezer/Saban Yüce
- 18 Teileinziehung des öffentl. Weges Gem. Dürwiß "Lohner Weg"
- 19 Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen
- 20 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- 21 Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung der Peter-Paul-Kirmes sowie der Michaelkirmes
- 22 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehödl. Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentl. Vergnügungsstätten
- 23 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
05.03.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

15

Bekanntmachung

Für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 sind seitens der Stadt Eschweiler dem zuständigen Gericht

- a) 58 Personen als Haupt- und Hilfschöffen und -schöffen für Strafkammern und Schöffengericht sowie
- b) 39 Personen als Jugendschöffen (20 Männer, 19 Frauen) vorzuschlagen.

Nicht vorgeschlagen werden sollen u.a.:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- 2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- 5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Interessierte Bürger können schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, Telefon: 71-493, bis zum 30.04.2008 ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Für weitere Informationen steht Interessierten das Rechtsamt zu a), Telefon: 71-493, bzw. das Jugendamt zu b), Telefon: 71-485, zur Verfügung.

Bei einer schriftlichen Bewerbung werden benötigt:

Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten entscheidet der Stadtrat. Die endgültige Wahl aus diesen Vorschlagslisten trifft ein Wahlausschuss beim zuständigen Gericht.

Eschweiler, den 25.02.2008

Bertram
Bürgermeister

16

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Ahmed Guimane**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30331, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
- Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.02.2008

Bertram
Bürgermeister

17

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Abbas Oezer und Saban Yüce, zuletzt wohnhaft Eilendorfer Straße 84, 52078 Aachen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 04.01.2008, Debitoren-Nr.5007507-0100-1 kann von den Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.02.2008

Bertram
Bürgermeister

18

Bekanntmachung

über die Teileinziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 tlw. („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße).

Gegen die Teileinziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 tlw. („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße), auf die in der Bekanntmachung vom 03.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 18 vom 27.09.2007, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben worden.

Der vorgenannte öffentliche Weg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, teileingezogen.

Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- dient der o. a. Weg nicht zur Erschließung von Baugrundstücken und soll als Fuß- und Radweg genutzt werden. Auch nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 -Südlich Verkeskopf- ist der o. a. Weg dem Fußgänger- und Radfahrverkehr vorbehalten. Hinsichtlich des bisher von der Widmung umfassten allgemeinen öffentlichen Verkehrs ist somit eine Teileinziehung durchzuführen.

Dementsprechend wird der Weg Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 tlw. („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße) teileingezogen und der Gebrauch auf folgende Nutzungen beschränkt:

1. den Fußgängerverkehr und

2. den Radfahrverkehr.

Die Lage des öffentlichen Weges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 29.02.2008

Bertram
Bürgermeister

19

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01. Januar 2008 für das Stadtgebiet von Eschweiler ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 10.03.2008 bis 09.04.2008 bei der Abteilung für Vermessung und Bodenwirtschaft der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 407, während der Dienststunden

montags – mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 17.45 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2008 kostenfrei im Internet einzusehen. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßenname und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebiets-typisches Grundstück bezieht (so genanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Zolnstr. 10, Aachen (Kreishaus Zimmer A 1013 - A 1016) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen, den 22. Februar 2008
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Aachen

gez. Littek-Braun
Vorsitzende

Eschweiler, 03. März 2008

Bertram
Bürgermeister

20

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes anlässlich der 150-jährigen Verleihung der Stadtrechte am 27.04.2008, des Stadtfestes mit Autoschau und Handwerkermarkt am 07.09.2008 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 21.12.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 27.02.2008 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Frühlingsstadtfestes, des Stadtfestes mit Autoschau und eines verkaufsoffenen Sonntags im Advent dürfen an den Sonntagen 27.04.2008, 07.09.2008 und 21.12.2008 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 28.02.2008

Bertram
Bürgermeister

21

**Aufhebung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festsetzung der
Peter-Paul-Kirmes sowie der Michaelkirmes**

Gemäß § 69b Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 27 und 35 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 27.02.2008 verordnet:

§ 1 Anlass

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Peter-Paul-Kirmes sowie der Michaelkirmes vom 26.06.1998 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 28.02.2008

Bertram
Bürgermeister

22

**Erste Änderungsverordnung
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über
die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten
für Schank- und Speisewirtschaften sowie
für öffentliche Vergnügungsstätten der
Stadt Eschweiler vom 28.02.2008**

Aufgrund des § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-

Immissionsschutzgesetz – ImmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NRW S. 232) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV. NRW. S. 17) - in den jeweils geltenden Fassungen - wird von der Stadt Eschweiler als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 27.02.2008 für das Stadtgebiet Eschweiler folgende Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten der Stadt Eschweiler erlassen:

Artikel 1

§ 1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) anlässlich der Jubiläumskirmes vom 11. bis 14.04. 2008 für die Nächte

vom Freitag zum Samstag,
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag

im gesamten Stadtgebiet;“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 28.02.2008

Bertram
Bürgermeister

23

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen
sowie über den Ersatz von Verdienstausschlag für
beruflich selbständige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Eschweiler vom 28.02.2008**

Aufgrund des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 01.02.1998 (GV. NRW. S. 122, SGV. NRW. 213) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2323), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt

Eschweiler in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 – Kostenersatz - wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr der Stadt Eschweiler zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Eschweiler die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung entsprechend §§ 4 bis 8 dieser Satzung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28. Febr. 2008

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 24 Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- 25 Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler
- 26 Widmung der Erschließungsanlage "Hugo-Merckens-Straße"
- 27 Unterschutzstellung eines Baudenkmals
- 28 Erörterungstermin im Braunkohlenplanänderungsverfahren Inden

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI - Lohn -

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
13.03.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

24

**Hauptsatzung
der Stadt Eschweiler
vom 11.03.2008**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW_S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 27.02.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.

- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- (2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.

- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsvertretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

- (4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz).

Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere

- konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,
- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen,
- sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
- Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen.

§ 4

Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvetretern und 6 - 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

§ 5

Bezeichnung des Rates

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler".

§ 6

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unter-

- richtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.
- betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.

§ 10

Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Entgeltgruppe 12 aufwärts des Tarifvertrages für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (TVöD).

§ 11

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Anregungs- und Beschwerdeausschuss
 - Kulturausschuss
 - Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
 - Schulausschuss
 - Sozial- und Seniorenausschuss
 - Sportausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Umlegungsausschuss
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.

- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 12

Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

§ 13

Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

§ 14

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 15

Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 16

Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.

§ 17

Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen

Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."

(2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

(3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

§ 18

Auskunftspflicht der Mandatsträger

(1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift, Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:

Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
- e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftspflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen

(5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

- (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 19

Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden.

§ 20

Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaub-

haftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstauffall für folgende Zeiten gewährt:

Montags - freitags
von 08.00 - 18.00 Uhr,
samstags
von 08.00 - 13.00 Uhr.

Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstauffalls teilt das Rats- bzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.

- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.

- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:

- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.
Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.
- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.
- Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 21

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
 - (2) Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000,00 € dem Leiter des Amtes für Finanzen übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
- Diese Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat in beiden Fällen vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich.

§ 22

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 23

Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten

zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind.

- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.
- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
- (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Ämtern und Einrichtungen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 24

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler) Vom 11.03.2008

§ 1 Ausschüsse

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht.
- (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
- b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
- c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
- d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.

- (4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für

- die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben,
- die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
- Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Leiter des Amtes für Finanzen oder der Kämmerer zuständig sind.
- b) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
- c) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
- d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, so-

weit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.

- e) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
- f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
- h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
- j) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €
- k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
- l) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
- m) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.
- n) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
- o) Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
- p) Entscheidung über den Frauenförderplan.

§ 3**Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
 - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
 - c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

§ 4**Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss**

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.
- Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).
- (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
 - b) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen

- c) Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
- d) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- e) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
- f) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
- g) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
- h) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
- i) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- j) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
- k) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan.
Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- l) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall

entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.

- m) Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durchzuführenden Hochbaumaßnahmen.

§ 5 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens.
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme.
- b) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
- c) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
- d) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 7 Sozial und Seniorenausschuss

- (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
- b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
- c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial

Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.

- d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.
- b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
- c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
- d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
- e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
- f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung.
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
- j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V..

**§ 9
Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z. B. Benutzungspläne).
 - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
 - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
 - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
 - e) Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen.
 - f) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.

**§ 10
Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

**§ 11
Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die

seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

- (3) Der Integrationsrat entscheidet auf der Grundlage vom Rat zu beschließender Richtlinien über
 - a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind,
 - b) Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (4) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.

**§ 12
Bürgermeister**

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt

- a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden,
- b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 € Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
- c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
- d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
- e) über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
- f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
- g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
- h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
- i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
- j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.
- k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 331 (3. Etage), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.03.2008

Bertram
Bürgermeister

25

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt
Eschweiler**

(Baumschutzsatzung)

vom 11.03.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NW S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck des Baumschutzes**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zum Zwecke der

- a) Belegung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b) Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen, Lärm, pp.);
- c) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und kleinklimatischer Verhältnisse;
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes;
- f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung;
- g) Sicherung der Lebensstätte für Tiere gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch-BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammen-

hang bebauten Ortsteile sowie des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S 1307), in der derzeit geltenden Fassung, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), in der derzeit geltenden Fassung.

**§ 3
Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm (Laubbäume) bzw. mindestens 100 cm (Nadelbäume) beträgt. Dabei muss ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm (Laubbäume) bzw. mindestens 50 cm (Nadelbäume), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, aufweisen.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7) auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden.
- (4) Nicht von der Baumschutzsatzung berührt werden Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) und Aufschüttungen;
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern;
 - d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln;
 - e) Aufstellen von Baumaschinen und Baubuden;
 - f) Anbringen von Freileitungen, Schaltkästen, Schildern und Halteseilen für Baumaschinen und Gerüste pp..

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes für ihn zumutbare Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung vornimmt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, so findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Zu den Verboten des § 4 dieser Satzung ist eine Ausnahme zu genehmigen wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind;
 - c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse unumgänglich ist;
 - e) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - f) der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so be-

schattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit Licht genutzt werden können.

- g) Abgrabungen und Überfüllungen im Kronentrauf- und Wurzelbereich unvermeidbar sind und sichergestellt ist, dass entsprechend der DIN 18920 verfahren wird;
- h) Platzmangel zur Aufstellung von Baubuden innerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches von Bäumen zwingt und sichergestellt ist, dass die Buden auf ein Balkengerüst gesetzt werden, so dass zwischen Erdreich und der Unterkante der Baubude ein Freiraum von mindestens 15 cm Höhe verbleibt, Rauch und Abgase nicht in den Kronenbereich geleitet werden und Schäden im Kronenbereich vermieden werden.

Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen zu den Buchstaben a)-h) vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann im Einzelfall befreit werden, wenn
 - a) das Verbot, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumes, zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder den unmittelbaren Nachbarn führen würde;
 - b) Gründen des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern;
 - c) anderen, wertvolleren Bäumen ausreichend Lebensraum gesichert oder geschaffen werden soll.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (Freistellung) gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist durch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten bei der Stadt Eschweiler schriftlich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen.
- (4) Die Freistellung aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich, befristet auf ein Jahr erteilt. Die Freistellung kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Eine Freistellung aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung wird erst dann wirksam, wenn eine entsprechende Baugenehmigung der Bauordnungsbehörde vorliegt.

- (5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Im Falle einer Freistellung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e) und f) dieser Satzung kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes auferlegt werden, auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage durchzuführen.
- (2) Für die Ersatzpflanzung sind standortgerechte Bäume oder Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10-20 cm oder standortgerechte Hecken- und Strauchpflanzungen je nach Notwendigkeit des ökologischen Ausgleiches zu wählen. Bei der Festsetzung der Ersatzbepflanzung ist die Größe des Gartens bzw. des Pflanzstandortes zu berücksichtigen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume/Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung bis zum Erfolg zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück

stehenden, gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung geschützten Bäume mit dem Standort, der Art, dem Stammumfang und dem Kronendurchmesser sowie die Lage der beantragten oder beabsichtigten Baumaßnahme einzutragen. Im Zweifelsfall kann eine amtliche Einmessung verlangt werden.

- (2) Soweit die Kronenauslage geschützter Bäume benachbarter Grundstücke über das Baugrundstück reicht, so sind auch diese im Lageplan darzustellen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung eine Ersatzpflanzung anzulegen bzw. eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 zu erbringen wären.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und

der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betretungsbefugnis

Die Beauftragten der Stadt Eschweiler sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes NW handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich ändert;
 - b) vollziehbare Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 dieser Satzung erteilten Freistellung nicht erfüllt;
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. 2 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Bürgermeister

27

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

**Jüdischer Friedhof Talstraße
als Baudenkmal Nr. 192
in die Denkmalliste Teil A
am 12.02.2008**

Eschweiler, den 03.03.2008
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

28

Bekanntmachung
der Bezirksregierung Köln vom 13.02.2008
**Öffentliche Bekanntmachung
eines Erörterungstermins im Braunkohlen-
planänderungsverfahren Inden, Räumlicher
Teilabschnitt II, geänderte Grundzüge der
Oberflächengestaltung und Wiedernutzbar-
machung**

Die Bezirksregierung Köln gibt als Bezirksplanungsbehörde auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NW) vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.2005 S. 430) i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen folgendes bekannt:

1. Der Braunkohlenaussschuss hat in seiner 131. Sitzung am 15.12.2006 das Erarbeitungsverfahren für den „Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, geänderte Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung“ beschlossen.

Der Entwurf des Planes mit Erläuterung, der Umweltbericht und die Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeit haben im Jahr 2007 drei Monate öffentlich ausgelegen.

2. Die Erörterung der zu dem Planentwurf vorgebrachten Anregungen beginnt am

**Dienstag, 06.05.2008, 09:30 Uhr
(Einlass ab 09:00 Uhr)**

im Geuenicher Hof, Geuenicher Str. 38 in 52459 Inden und wird dort an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Einwender und Betroffene erhalten keine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin.

3. Die Erörterung orientiert sich an den Themen, die als Anregungen vorgebracht wurden. Folgende Themenblöcke und Verhandlungstage sind vorgesehen:

- Grundfragen zum Restsee (Lage, Gestaltung, Trägerschaft)
- **Dienstag, 06.05.2008** –
- Seebefüllung
- **Dienstag, 06.05.2008** –
- Seewasserbeschaffenheit
- **Dienstag, 06.05.2008** –
- Auswirkungen der Planänderung auf Umwelt
- Struktur der Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Auswirkungen des Restsees auf die Natur
- Wasserwirtschaft
- Klima
- Bergschäden
- Immissionsschutz
- Tagebau Hambach/Abraumfernband
- **Mittwoch, 07.05.2008** –
- Straßen
- **Donnerstag, 08.05.2008** –
- Landwirtschaft
- **Donnerstag, 08.05.2008** –
- Rekultivierung
- **Donnerstag, 08.05.2008** –
- Regionalwirtschaftlicher Nutzen des Restsees
- **Freitag, 09.05.2008** –
- Nachfolgende Verfahren
- **Freitag, 09.05.2008** –
- Sonstiges
- **Freitag, 09.05.2008** –
- Grundannahmen
- **Freitag, 09.05.2008** –

Vorgesehen sind vier Verhandlungstage. Der Verhandlungsleiter behält sich vor, die Reihen-

folge der Themenblöcke und deren Verhandlungszeitpunkte innerhalb eines Tages zu ändern. Kann an einem Tag ein Themenblock nicht abgeschlossen werden, so wird dieser Themenblock am nächsten Tag weiter erörtert. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt. **Bei Bedarf wird am Mittwoch, den 14.05.2008 weiter erörtert.**

Das jeweils aktuelle Thema kann während der Erörterung telefonisch – auch außerhalb der Verhandlungszeit – abgefragt werden. Die Telefonnummer wird zu Beginn des Erörterungstermins bekannt gegeben. Die aktuelle Tagesordnung ist auch im Internet unter folgender Adresse: <http://www.brk.nrw.de> abrufbar.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben von Personen, die Anregungen vorgebracht haben, auch ohne sie verhandelt werden kann.
5. Der Erörterungstermin dient dazu, die vorgebrachten Anregungen mit den Einwendern, den Betroffenen, dem Bergbautreibenden, den Behörden und Stellen sowie den Gutachtern zu erörtern. Wesentliches Ziel ist dabei die Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung des Braunkohlenausschusses erheblichen Fakten und Gesichtspunkte, die Anhörung sowie der Ausgleich der in Frage stehenden Interessen. Fragen, die für die Entscheidung des Braunkohlenausschusses nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung.
6. Der Erörterungstermin ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.
7. Der Geuenicher Hof als Ort der Erörterung ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar:
 - Deutsche Bahn (Strecke Köln- Aachen), Bahnhof Düren, von dort mit der Buslinie 216 bis zur Haltestelle „Hauptstraße“ in Inden, gegenüber dem Geuenicher Hof
 - Buslinie 294 (Strecke Eschweiler- Jülich) ebenfalls bis Haltestelle „Hauptstraße“ in Inden, gegenüber dem Geuenicher Hof.
8. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

9. Über alle vorgebrachten Anregungen wird der Braunkohlenausschuss auf der Grundlage des Erörterungstermins unterrichtet. Der Braunkohlenausschuss prüft die Anregungen und entscheidet über die Aufstellung des Braunkohlenplanes. Der aufgestellte Braunkohlenplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zusendung des genehmigten Planes an die Einwender wird durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt werden; dabei wird darauf hingewiesen werden, bei welcher Stelle der genehmigte Plan einschließlich der in § 47 Abs. 3 LPIG genannten Unterlagen eingesehen werden kann.

10. Das aufgrund der Anregungen inzwischen zusätzlich erstellte Gutachten der Prognos AG „Analyse der Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft durch eine geänderte Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Inden II“ kann bei der

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, Montag – Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr 15:00 Uhr, Zimmer 40 vom 04.04.2008 bis einschließlich 08.05.2008

eingesehen werden. Das Gutachten steht auch im Internet unter folgender Adresse: <http://www.brk.nrw.de> zur Einsicht zur Verfügung.

Folgenden Städten und Gemeinden wird die vorgenannte Unterlage mit dem Ersuchen übersandt, ebenfalls der Öffentlichkeit Einsicht zu gewähren:

- Stadt Düren
- Stadt Alsdorf
- Stadt Baesweiler
- Stadt Eschweiler
- Stadt Herzogenrath
- Stadt Stolberg
- Gemeinde Aldenhoven
- Gemeinde Inden
- Stadt Jülich
- Gemeinde Langerwehe
- Stadt Linnich
- Gemeinde Niederzier
- Gemeinde Gangelt
- Stadt Geilenkirchen
- Stadt Heinsberg
- Stadt Hückelhoven
- Gemeinde Selfkant
- Stadt Übach-Palenberg
- Gemeinde Waldfeucht
- Stadt Wassenberg
- Gemeinde Merzenich

Im Auftrag
gez. Vera Müller

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand
für den gemeinschaft-
lichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- am 27.03.2008 um 20:00 Uhr in der Gaststätte Rinkens, Fronhoven 70A in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.03.2007
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Notvorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Auszahlung der Jagdpachtanteile
9. Verschiedenes

Eschweiler, den 05.03.2008

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Assenmacher

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 29 Aufstellung des Bebauungsplanes 276 - Am Lyzeum -
- 30 Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW
- 31 Planfeststellungsverfahren für die Deponie der RWE Power AG in Eschweiler-Neu-Lohn

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2008

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
03.04.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

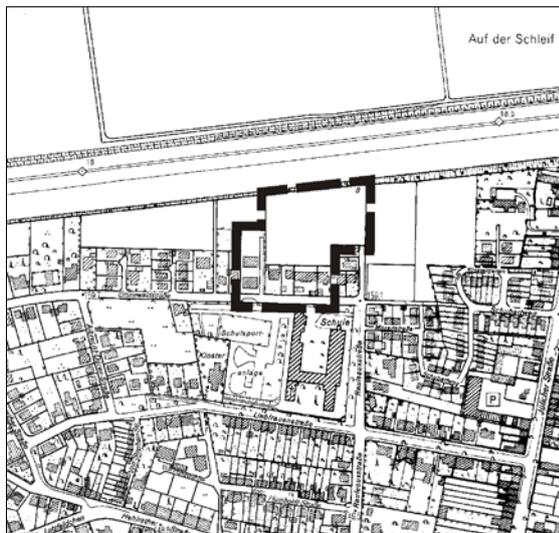
29

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes 276 – Am Lyzeum – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 13 a BauGB im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Grünwaldstraße am Rande der Eschweiler Innenstadt. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 15.04.2008 bis 30.04.2008

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder

schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 01.04.2008

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

30

Öffentliche Bekanntmachung**Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW**

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu. Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Der Widerspruch oder die Einwilligung gilt solange, als sie von dem Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Eschweiler, den 13.03.2008

Bertram
Bürgermeister

31

**Genehmigungsantrag
der Firma RWE Power AG**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.3)-01/08

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln beabsichtigt in Eschweiler, ca. 500 m östlich der Ortslage Fronhoven Neu-Lohn, mit Teilbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Inden eine Deponie für Kraftwerksreststoffe zu errichten und zu betreiben.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW.282) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der eingereichte Plan umfasst im wesentlichen folgende Vorhabensbestandteile:

- Ablagerungsbereich der Deponie,
- Zwischenlager,
- Betriebsbereich der Deponie mit Bandanlage und Zufahrtsweg sowie
- sonstiger Bereich mit Ausgleichsflächen.

Bei der Deponie handelt es sich um ein Vorhaben für welches gemäß § 3a UVPG i.V.m. Nr. 12.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Antrag auf Planfeststellung und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, mit einem landschaftspflegerische Begleitplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, sowie weiteren Fachgutachten, die das Vorhaben, seinen Anlass, die die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW und § 9 Abs. 1b UVPG in der Zeit vom

21.04.2008 bis einschließlich 20.05.2008

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
Dezernat 52, Zimmer K127
50667 Köln

Zeiten:
Montag bis Freitag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

- b) Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Zimmer 447 a
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Zeiten:
Montag bis Mittwoch
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 17:45 Uhr

Freitags
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

- c) Gemeinde Inden
Der Bürgermeister
Zimmer 22
Rathausstr. 1
52459 Inden

Zeiten:
Montag bis Mittwoch
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitags
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o.a. Stellen möglich.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

18.06. 2008

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln oder die o.a. Stellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adresse unleserlich ist, nicht berücksichtigt werden können.

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen an den Vorhabensträger sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben innerhalb von maximal drei Monaten erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen die Einwendungen erhoben haben, der Träger des Vorhabens und die Behörden werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Köln, 31. März 2008

Im Auftrag
gez. Seitz

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2008

Dienstag,	08.04.2008, 18.00 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	10.04.2008, 17.30 Uhr, Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	15.04.2008, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	16.04.2008, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	17.04.2008, 17.30 Uhr, Behindertenbeirat, Caritas-Behindertenwerk GmbH, Aachener Straße 87, Eschweiler
Dienstag,	22.04.2008, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	24.04.2008, 17.30 Uhr, Sozial- und Seniorenaus- schuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	29.04.2008, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	08.05.2008, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	28.05.2008, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	29.05.2008, 17.30 Uhr, Integrationsrat, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	03.06.2008, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	04.06.2008, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -

- Dienstag, 10.06.2008, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 11.06.2008, 16.00 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 12.06.2008, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 17.06.2008, 17.30 Uhr,
Sozial- und Senioren-
Ausschuss,
Rathaus, Raum 7
- Dienstag, 24.06.2008, 16.00 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 32 6, Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße
- 33 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 29.04.2008
- 34 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Axel Kriedemann -
- 35 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Thomas Kraft -
- 36 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Dirk Balfanz -

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Eschweiler VI - Lohn -

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
23.04.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

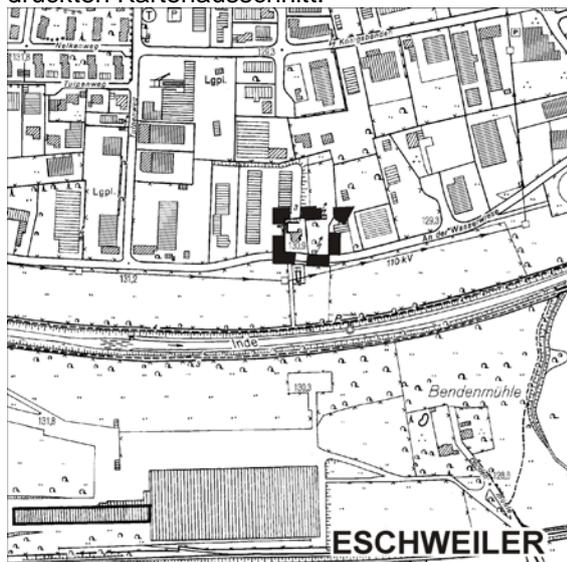
32

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.04.2008 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 13 a BauGB im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler-Ost nördlich der Straße „An der Wasserwiese“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 05.05.2008 bis 20.05.2008

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswir-

kungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 21.04.2008

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

33

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 29. April 2008, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung von Niederschriften
- A 3 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008/2009; Einbringung des Haushalts durch den Stadtkämmerer
- A 4 Rettungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler
- A 5 Erlass einer Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung – (Kfs)
- A 6 Sonderzusatz für Schwimmvereine; hier: Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN vom 21.01.2008 und Antrag der UWG-Fraktion vom 28.01.2008

- | | |
|---|---|
| <p>A 7 Resolution „Mittagessen in Kindertagesstätten“
Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die GRÜNEN vom 10.03.2008</p> <p>A 8 Kommunales Wahlrecht für Ausländer</p> <p>A 9 Integrationskonzept Eschweiler - Handlungsempfehlungen</p> <p>A 10 Straßenneubenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 241 – Fronhoven -</p> <p>A 11 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ – von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße – und Widmung für den öffentlichen Verkehr</p> <p>A 12 <u>Planungsangelegenheiten</u></p> <p>A12.1 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss</p> <p>A 13 <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> <p>A13.1 Wertgrenze für Investitionen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.09.2006</p> <p>A13.2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen</p> <p>A13.3 NKF-Rahmentabelle für Vermögensgegenstände</p> | <p>B 3.4 Löschung einer Vormerkung</p> <p>B 4 <u>Personalangelegenheiten</u></p> <p>B 4.1 Übertragung von Leitungsbefugnissen</p> <p>B 5 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>B 5.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße</p> <p>B 5.2 Unterrichtung des Rats nach § 112 Abs. 5 GO NRW</p> <p>Eschweiler, 18.04.2008</p> <p>Bertram
Bürgermeister</p> <p>34</p> <p><u>Bekanntmachung</u></p> <p>Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)</p> <p>Der an Herrn Axel Kriedemann, wohnhaft Dürener Straße 12 B, 52249 Eschweiler, gerichtete:</p> <p>Hundesteuerbescheid vom 04.01.2008
– Debitoren-Nr. 0080489-0300</p> <p>konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann vom Steuerpflichtigen</p> <p>beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-,
Zimmer 544a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler</p> <p>montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr</p> <p>eingesehen werden.</p> <p>Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.</p> <p>Eschweiler, den 08.04.2008</p> <p>Bertram
Bürgermeister</p> |
| <p>B Nichtöffentlicher Teil</p> <p>B 1 Bürgerservice in den Stadtteilen
hier: Einrichtung von „Mobilen Bürgerdiensten“ in den Stadtteilen</p> <p>B 2 Abschluss eines Erschließungsvertrages</p> <p>B 3 <u>Grundstücksangelegenheiten</u></p> <p>B 3.1 Grundstückstausch im Bereich Auerbachstraße/Am Langweiler Weg</p> <p>B 3.2 Verkauf eines Grundstückes</p> <p>B 3.3 Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen</p> | |

35

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Thomas Kraft, wohnhaft Lessing-
straße 8, 52249 Eschweiler, gerichtete

Hundesteuerbescheid vom 08.02.2008,
Debitoren-Nr. 5023702-0300

konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht
zugestellt werden. Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen – Steuerabteilung -
Zimmer 544a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an
dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage
des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.04.2008

Bertram
Bürgermeister

36

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungs-
zustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Dirk Balfanz**, derzeitiger Aufent-
halt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mit-
teilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz
zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12159, kann
durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Ju-
gendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer
334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des
Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wo-
chen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.04.2008

Bertram
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Eschweiler VI – Lohn –

Bekanntmachung

Der Vorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Eschweiler VI – Lohn – gibt hiermit öffentlich be-
kannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des ge-
meinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI –
Lohn – hat in der Jagdgenossenschaftsversamm-
lung am 27.03.2008 den Beschluss gefasst, an die
berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil
in Höhe von 6,00 € ha bejagbarer Fläche auszu-
zahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit
aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wo-
chen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung vom
Vorsitzenden für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI – Lohn -, Herrn Hubert Mock, Tan-
nenhof-Dürwiß, 52249 Eschweiler, schriftlich oder
mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Tel.: 02403 / 54748, Fax: 02403 / 54746
E-Mail: Hubert.Mock@gmx.de

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt gel-
tend gemacht werden, verfallen der Kasse des ge-
meinschaftlichen Jagdbezirkes. Über die weitere
Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdge-
nossenschaftsversammlung.

Eschweiler, 12.04.2008
Der Vorstand

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 37 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz -
Joachim Rainer Franken -

Hinweisbekanntmachungen

Umbau der Eduard-Mörrike-Straße zwischen Sternheimstraße
und "An Wardenslinde" - Bürgerbeteiligung -

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
30.04.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

37

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Joachim Rainer Franken,
wohnhaft Maasstraße 32, 52249 Eschweiler,
gerichtete:

**Hundesteuerbescheid vom 04.01.2008
– Debitoren-Nr. 2609517-0300**

konnte unter der vorstehenden Anschrift
nicht zugestellt werden. Er kann vom Steu-
erpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 544a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung
an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem
Tage des Aushängens bzw. der Bekannt-
machung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 22.04.2008

Bertram
Bürgermeister

**Umbau der Eduard-Mörrike-Straße
zwischen
Sternheimstraße und
„An Wardenslinde“**

Bürgerbeteiligung

Im kommenden Herbst sollen die Bauarbei-
ten zur Sanierung von Kanal und Straße in
der Eduard-Mörrike-Straße im Bereich zwi-
schen der Sternheimstraße sowie der Stra-
ße „An Wardenslinde“ beginnen.

Zur Vorstellung der Planung veranstaltet die
Stadt Eschweiler für die Anlieger sowie für Inte-
ressierte

**am 06.05.2008 um 17.30 Uhr
im Ratsaal der Stadt Eschweiler**

(im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler) eine Bürgerversammlung. Bei die-
ser Veranstaltung wird über den Umfang der
geplanten Maßnahmen (Kanalbau, Straßen-
bau, Versorgungsleitungen) informiert sowie
ein Überblick über den geplanten Bauablauf
gegeben. Im weiteren Verlauf können Fragen
zur Maßnahme gestellt sowie Anregungen ge-
äußert werden.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 38 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008 / 2009
- 39 Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
06.05.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

38

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008 / 2009

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008 / 2009, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 24.06.2008,

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540a (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

vom 13.05.2007 bis 02.06.2007

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder beim Amt für Finanzen der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540a (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 29. April 2008

Bertram
Bürgermeister

39

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.04.2008 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungsdienstliche Aufgaben

- (1) Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) ständig und zwei Krankentransportwagen (KTW) tagsüber zu voneinander abweichenden, im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Aachen festgelegten Zeiten eingesetzt. Außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der KTW werden nur RTW eingesetzt und abgerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein KTW zur Verfügung steht, der sich jedoch anderweitig im Einsatz befindet und mit dem weiteren Krankentransport nicht abgewartet werden kann.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3 Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, außer zu Ziff.6 des Gebührentarifs, diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

§ 5 Missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungs- oder des Krankentransportdienstes wird eine Verwaltungsgebühren nach Ziffer 9 des anliegenden Gebührentarifs von denjenigen erhoben, die missbräuchlich den Rettungsdienst alarmieren. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

§ 6 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.
- (5) Zuzahlungen im Sinne von § 61 SGB V können bar erhoben werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 06.05.2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.04.2008

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	274,00 €
- zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung	
- Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	187,00 €
- zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung	
- Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes.	
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff. 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,12 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung; auf diese finden § 5 und Ziff. 9 des Gebührentarifs Anwendung)	jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 zuzgl. Leitstellenabgabe
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde	Wie Ziff.1 zuzügl. Leitstellenabgabe
8. Für das Bereithalten eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde	Wie Ziff.2 zuzügl. Leitstellenabgabe
9. Verwaltungsgebühr für die missbräuchliche Alarmierung von KTW und RTW gem. § 5	
9.1 mit Ausrücken der Einsatzkräfte	125,00 €
9.2 ohne Ausrücken der Einsatzkräfte	40,00 €

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hastenrather Weg"
- 41 Widmung der Erschließungsanlage "Hastenrather Weg"
- 42 Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung -

Hinweisbekanntmachungen

Umgestaltung Marienstraße sowie Moltkestraße zwischen Marienstraße und Bismarckstraße - Bürgerversammlung -

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
14.05.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

40

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ -von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße -.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 91 -Heibachstraße- und Nr. 37/6. Änderung -Kalkofen- ausgewiesene Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ -von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße- (Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Flurstücke 358 tlw. und 91 tlw.) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.05.2008

Bertram
Bürgermeister

41

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ -von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße- für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 91 -Heibachstraße- und Nr. 37/6. Änderung -Kalkofen- sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Nrn. 358 tlw. und 91 tlw., die der Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ -von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße- dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), in der derzeit gültigen Fassung, wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe bei dem Verwal-

tungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 05.05.2008

Bertram
Bürgermeister

42

Satzung
der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege
und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung - (Kfs)
vom 13.05.2008

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter in der zukünftigen Städteregion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 29.04.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII - Teilzeitpflege - sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege ist zudem Voraussetzung, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler hat.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler hat.

- (3) Der örtliche Geltungsbereich kann durch interkommunale Vereinbarungen modifiziert werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2, letzter Satz, durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne des §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2, letzter Satz, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Altersgruppe	Sachaufwand und Förderleistung -Stundenbudgets-		
	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h
Kinder unter drei Jahren	249,00 €	344,00 €	461,00 €
Kinder ab 3 Jahren bis zu Beginn der Schulpflicht	218,00 €	296,00 €	394,00 €

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Soweit die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, können die Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe des gesetzlichen Beitrages erstattet werden.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Als Alterssicherung werden anerkannt:
 - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - private Lebensversicherungen
 - Rürup-Rentenverträge
 - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

III. Elternbeiträge

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auskehrung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagschule, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.
- (6) Pflegeeltern in Sinn des § 33 SGB VIII sind vom Beitrag befreit.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

IV. Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 21 Bestandsschutz

Soweit eine Förderung in der Kindertagespflege nach Maßgabe der Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII – Kindertagespflegesatzung- vom 13.06.2007 über den 31.07.2008 fortgesetzt wird, erfolgt die Förderung weiterhin nach dieser Satzung, soweit die Anwendung des ab dem 01.08.2008 gültigen Satzungsrechtes eine Schlechterstellung der Beteiligten nach sich zieht.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) -Elternbeitragssatzung- vom 13.06.2006 sowie die Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII -Kindertagespflegesatzung- vom 13.06.2007 werden mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.
- (3) Für die Auslegung und Ausgestaltung des III. Abschnitts (Elternbeiträge) dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Eschweiler **über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von**

Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung- (Kfs) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.05.2008

Bertram
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 13.05.2008

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

Umbau der Marienstraße zwischen Franzstraße und Neustraße sowie der nördlichen Moltkestraße zwischen Marienstraße und Kaiserstraße

Bürgerbeteiligung

Nach Fertigstellung der Neustraße sollen noch in diesem Jahr die Bauarbeiten zur Umgestaltung der Marienstraße und der nördlichen Moltkestraße sowie zur Erneuerung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen beginnen.

Zur Vorstellung der Planung veranstaltet die Stadt Eschweiler für die Anlieger sowie für Interessierte am

**15.05.2008 um 19.30 Uhr
im Ratssaal der Stadt Eschweiler**

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler eine Bürgerversammlung. Bei dieser Veranstaltung wird über den Umfang der geplanten Maßnahmen (Kanalbau, Straßenbau) informiert. Im weiteren Verlauf können Fragen zur Maßnahme gestellt sowie Anregungen geäußert werden.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

43 Straßenneubenennung "Hausener Straße"

Hinweisbekanntmachungen

Umbau der K 33 - Langwahn, Röthgener Straße, Stich zwischen
Marienstraße und Hoeschweg - Bürgerversammlung -

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
20.05.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

43

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 29.04.2008, die Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 241 – Fronhoven – vom Wendehammer „Wiesenstraße“ bis zur Einmündung in die Straße „Fronhoven“ in

Hausener Straße

zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 16.05.2008

Bertram
Bürgermeister

Umbau der K 33 - Langwahn, Röthgener Straße, Stich zwischen Marienstraße und Hoeschweg

Bürgerbeteiligung

Anfang nächsten Jahres sollen die Bauarbeiten zur Sanierung des Kanals sowie der Straße der K 33 – Langwahn, Röthgener Straße, Stich zwischen Marienstraße und Hoeschweg - beginnen.

Zur Vorstellung der Planung veranstaltet die Stadt Eschweiler für die Anlieger sowie für Interessierte

**am 27.05.2008 um 19.00 Uhr
im Ratsaal der Stadt Eschweiler**

(im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler) eine Bürgerversammlung. Bei dieser Veranstaltung wird über den Umfang der geplanten Maßnahmen (Kanalbau, Straßenbau) informiert. Im weiteren Verlauf können Fragen zur Maßnahme gestellt sowie Anregungen geäußert werden.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 44 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 12.06.2008

Hinweisbekanntmachungen

- Umbau der B 264 - zwischen Rue de Watrelos und Glücksburg
- Bürgerbeteiligung -

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
30.05.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

44

**Umbau der B 264 – Aachener Straße
zwischen Rue de Watrelos und Glücksburg****Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 12. Juni 2008, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

- A 1 Bestellung von Schriftführern
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung, Art. 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG);
Vortrag Frau Korbeslühr, Polizei
- A 4 Sachstand der vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Eschweiler bezugnehmend auf die Gestaltung der Grabparzelle auf dem Friedhof St. Jöris
- A 5 Ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen – Leben, Wohnen und Pflege zu Hause;
Gemeinsame Veranstaltung der Landes seniorenvertretung (LSV) und der LAGA NRW im Kreis
- A 6 Planung für den „Aktionstag gegen Rechts 2008“ (Sonntag, 17.08.2008)

A 7 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 29.05.2008

Zaman
Ausschussvorsitzender

Bürgerbeteiligung

Voraussichtlich 2009 sollen die Bauarbeiten zur Erneuerung der B 264 – Aachener Straße zwischen Rue de Watrelos und Glücksburg - beginnen.

Zur Vorstellung der Planung veranstaltet die Stadt Eschweiler für die Anlieger sowie für Interessierte

**am 05.06.2008 um 17.30 Uhr
im Ratsaal der Stadt Eschweiler**

(im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler) eine Bürgerversammlung. Bei dieser Veranstaltung wird über den Umfang der geplanten Maßnahme informiert. Im weiteren Verlauf können Fragen zur Maßnahme gestellt sowie Anregungen geäußert werden.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 45 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
- 46 Bebauungsplan 250 - Blaustein-See -
- 47 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 24.06.2008
- 48 Neubesetzung für den Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler IV

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
18.06.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

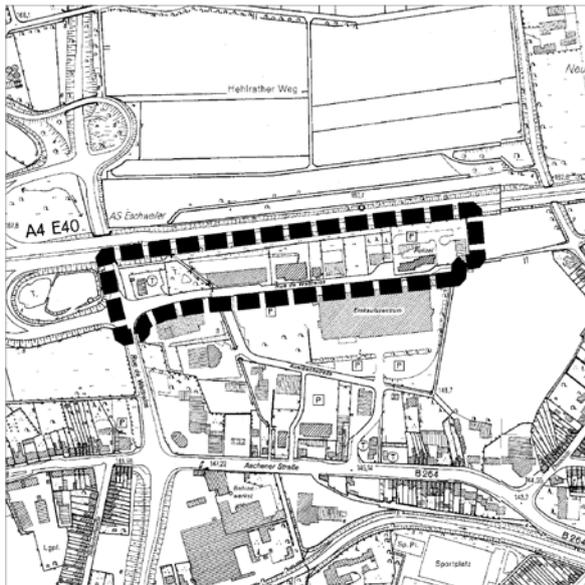
45

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.06.2008 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Niederschlagswasserbeseitigung, Bodendenkmalpflege) in der Zeit

vom 26.06.2008 bis 08.08.2008

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zim-

mer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - steht folgende umweltbezogene Information zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – (Mai 2008)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 16.06.2008

Bertram
Bürgermeister

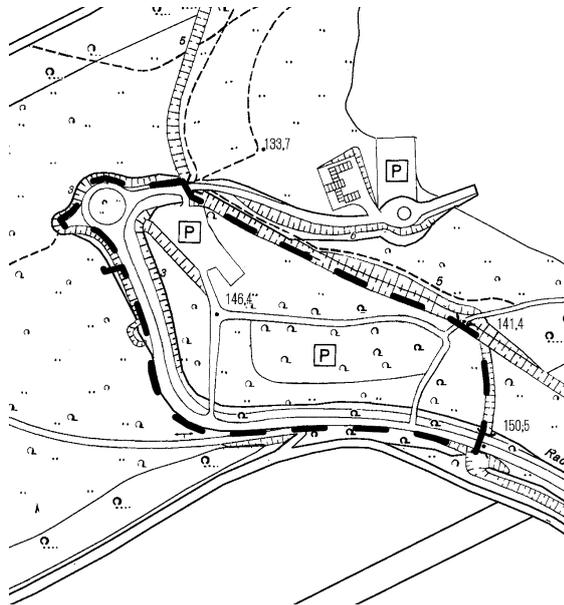
46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.06.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich vom Blau-stein-See nördlich des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 04.08.2008 bis 18.08.2008

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 16.06.2008

Bertram
Bürgermeister

47

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 24. Juni 2008, 16.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

A Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Erlass der Haushaltssatzung 2008/2009
- A 4 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler III
- A 5 Plakatierung im Innenstadtbereich; hier: Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 05.11.2007
- A 6 Aufschaltung des Notrufes auf die städteregionale Leitstelle
- A 7 Toilettensituation im Schulzentrum Stadtmitte; Räumliche Aufteilung für Grund- und Hauptschule
- A 8 Finanzielle Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes sowie einer etwaigen Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahres auf den Haushalt der Stadt Eschweiler;
 - 1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.10.2007
 - 2. Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 15.01.2008
- A 9 Elternbeiträge für Kindertagesstätten; hier: Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2008

- | | |
|---|---|
| <p>B <u>Nichtöffentlicher Teil</u></p> <p>B 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -; <u>hier:</u> Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB</p> | <p>D 3 Zuschuss für die Betreuung von Grundschulkindern an fünf Grundschulen in den Schuljahren 2008/09 und 2009/2010</p> |
| <p>C <u>Fortsetzung des öffentlichen Teils</u></p> <p>C 1 <u>Planungsangelegenheiten</u></p> <p>C 1.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes; <u>hier:</u> Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Beschluss des Flächennutzungsplanes</p> <p>C1.2 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde -; <u>hier:</u> Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss</p> <p>C1.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B Auerbachstraße -; <u>hier:</u> Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss</p> <p>C 2 <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> <p>C2.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen</p> <p>C2.2 Beschäftigungsförderung für leistungsgeminderte Arbeitssuchende; Antrag der Stadtratsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2008</p> | <p>D 4 Einzelvertragliche Regelungen hinsichtlich der Übernahme von Trägeranteilen bei den Betriebskosten kath. Tageseinrichtungen für Kinder durch die Stadt Eschweiler</p> <p>D 5 Finanzierung von Trägeranteilen bei der Betriebskostenförderung sog. finanzschwacher Träger von Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>D 6 Kindertagesstätten in Dürwiß</p> <p>D 7 Vorläufige Bestandssicherung und Finanzierung eines Kindergartens</p> <p>D 8 Haftungsfreistellung von Geschäftsführern pp.</p> <p>D 9 <u>Vergabeangelegenheiten</u></p> <p>D9.1 Lieferung von elektrischer Energie für die Stadt Eschweiler - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -</p> <p>D9.2 Turn- und Schwimmbäder sowie Schülerspezialverkehr für das Schuljahr 2008 / 2009</p> <p>D9.3 Lieferung von Mittagessen für diverse städtische Schulen</p> <p>D9.4 Ausführung von Landschaftsbauarbeiten</p> <p>D9.5 Lieferung eines Fahrgestells und eines Aufbaus für ein Löschgruppenfahrzeug</p> |
| <p>D <u>Fortsetzung des nichtöffentlichen Teils</u></p> <p>D 1 Übernahme einer Ausfallbürgschaft - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –</p> <p>D 2 Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und –schöffen für die Geschäftsjahre 2009 – 2013</p> | <p>D 10 Abfallwirtschaft; Übertragung von Sammlung, Transport und Verwertung von Altpapier</p> <p>D 11 <u>Personalangelegenheiten</u></p> <p>D11.1 Beförderung von Beamten</p> |

D 12 Anfragen und Mitteilungen**D12.1** Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

D12.2 Beschlusskontrolle

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 13.06.2008

Eschweiler, 11.06.2008

Bertram
BürgermeisterBertram
Bürgermeister**48****Bekanntmachung**

Für den Schiedsamsbezirk

Eschweiler IV**- Süd-Ost-Stadtteile Berggrath, Bohl, Volkenrath, Nothberg, Hastenrath, Scherpenseel**

ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsamsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 31.07.2008 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 49 Umlegungsverfahren Nr. 31 - Wiesenstraße -
- 50 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen
- 51 Aufforderung der Wehrpflichtigen zur Meldung zur Erfassung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2008

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
01.07.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

49

Bekanntmachung

Umlegungsverfahren Nr. 31 – Wiesenstraße -;
Feststellung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler stellt im Wege des schriftlichen Rundlaufs am 09.06.2008 fest, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 09.06.2008 mit Wirkung vom 09.06.2008 unanfechtbar geworden ist.

Die Grundstücke gehen rechtlich am Tage nach der Bekanntmachung an die neuen Eigentümer über. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit steht den Beteiligten gemäß § 217 Baugesetzbuch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 11.06.2008

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

50

Bekanntmachung

Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013

Die vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 liegt in der Zeit vom

07.07.2008 - 14.07.2008

während der Sprechzeiten

montags - mittwochs,	
freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, öffentlich aus.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Eschweiler, den 25.06.2008

Bertram
Bürgermeister

51

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtszeiträume

01.01. – 31.03.1990

01.04. – 30.06.1990,

01.07. – 30.09.1990

und 01.10. – 31.12.1990

zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1990, 01.04. – 30.06.1990, 01.07. – 30.09.1990 und 01.10. – 31.12.1990, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember) kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Eschweiler
- Bürgerbüro -
Zimmer 24
52249 Eschweiler

Öffnungszeiten:

Montags	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstags	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	8:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstags	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch

die Erfassung entstehende Verdienstaussfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eschweiler, den 23.06.2008
Stadt Eschweiler

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2008

Donnerstag, 14.08.2008, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7

Dienstag, 19.08.2008, 17.30 Uhr,
Sozial- und Seniorenausschuss,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 20.08.2008, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 21.08.2008, 17.30 Uhr,
Wahlausschuss,
Rathaus, Raum 2

Mittwoch, 27.08.2008, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 02.09.2008, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 8

Donnerstag, 18.09.2008, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bauaus-
schuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 24.09.2008, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 52 Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013
- 53 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde – Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
09.07.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

52

Bekanntmachung

Im Februar hatte sich die Stadtverwaltung an die Bevölkerung gewandt mit der Bitte, Interessenten für das Amt eines Haupt- oder Hilfsschöffen für das Jugendgericht mögen sich beim Jugendamt oder dem Rechtsamt melden.

Die vom Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.06.2008 gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen der Jugendschöffengerichte für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 liegt in der Zeit vom

10.07.2008 - 17.07.2008

während der allgemeinen Sprechzeiten

montags - mittwochs,
freitags

08.30 - 12.00 Uhr

donnerstags

14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 250, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste können beim vorgenannten Jugendamt gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll begründete Einsprüche geltend gemacht werden.

Eschweiler, den 02.07.2008

Bertram
Bürgermeister

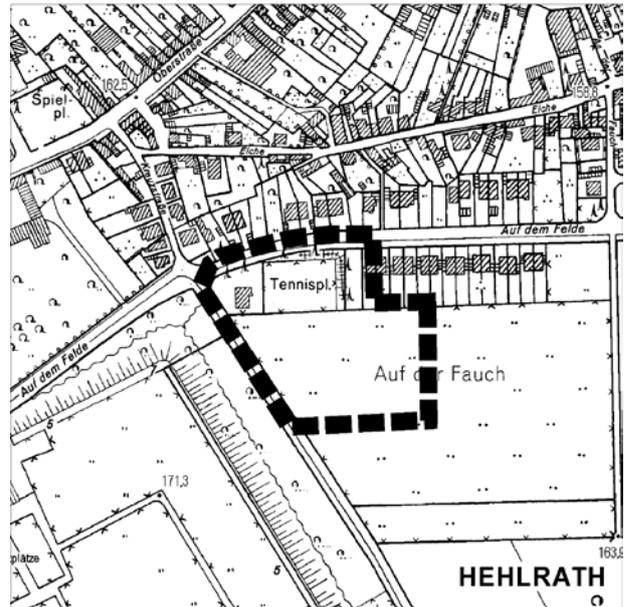
53

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde – als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07.07.2008

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 54 Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -
- 55 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 - Industrie- und
Gewerbepark I -

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
22.07.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

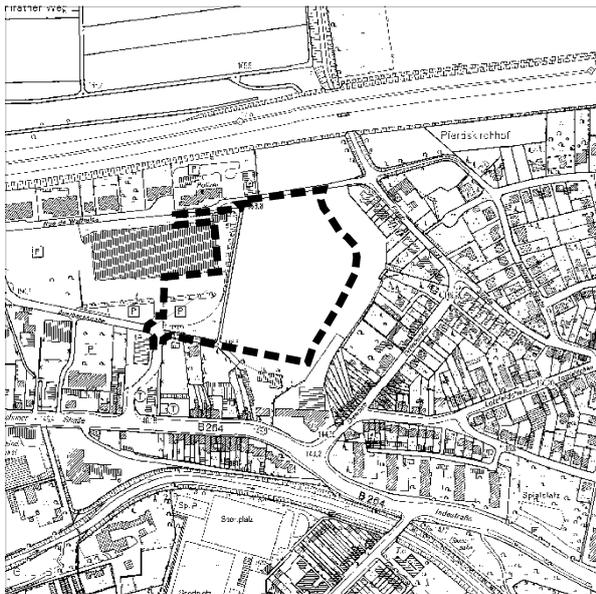
54

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 10.07.2008

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§

214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 271B - Auerbachstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.07.2008

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

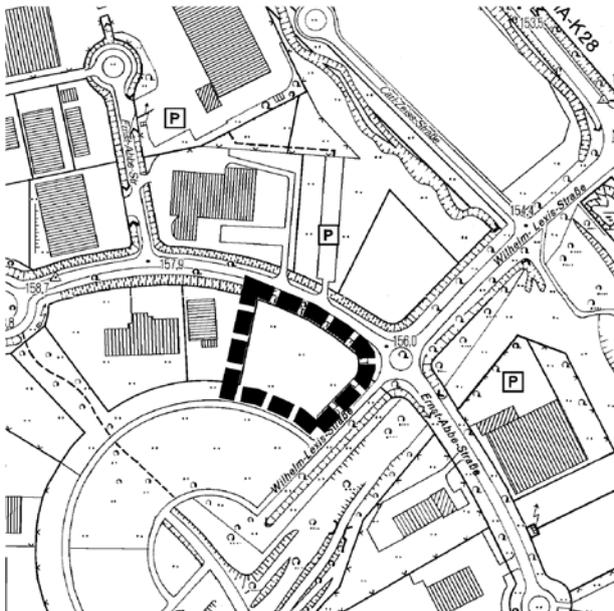
55

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 17.07.2008

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler an der Ernst-Abbestraße/Wilhelm-Lexis-Straße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I - mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 - Industrie- und Gewerbepark I - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.07.2008

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 56 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 21.08.2008
- 57 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 14.08.2008

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
12.08.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

56**Bekanntmachung**

Am Donnerstag, 21. August 2008, 17.30 Uhr, tritt in Raum 2 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

- 1) Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht sind
- 2) Bestellung von Schriftführern
- 3) Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)
- 4) Einteilung des Wahlgebietes in Wahl- und Stimmbezirke anlässlich der Wahl zum Ausländerbeirat/Integrationsrat 2009
- 5) Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2009
- 6) Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:

Michael Noichl (SPD)
 Martin Scholz (SPD)
 Agnes Zollersch (SPD)
 Othmar Krauthausen (CSL)
 Frank Kortz (CDU)
 Franz-Dieter Pieta (Grüne)

Stellvertretende Beisitzer:

Olaf Paul (SPD)
 Monika Medic (SPD)
 Peter Gartzten (SPD)

Wolfgang Peters (CDU)
 Erika Lennartz (CSL)
 Wilhelm Schürmann (Grüne)

Eschweiler, 08.08.2008
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

Bertram

57**Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 14. August 2008, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung**A Öffentlicher Teil**

- | | |
|-----|--|
| A 1 | Genehmigung einer Niederschrift |
| A 2 | Fragenkatalog zum Einbürgerungstest |
| A 3 | Stolperstein gegen das Vergessen für Eschweiler |
| A 4 | Förderperiode Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS) – Abschlussbericht |
| A 5 | Sachstandsbericht über die Tagung „Ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in NRW“ am 23.10.2008
- Mündlicher Bericht Fr. Hartel, Abt. 501 – |
| A 6 | Sachstandsbericht über die Veranstaltung „Aktionstag gegen Rechts“ am 31.08.2008
- Mündlicher Bericht Herr Rombach, Abt. 501 – |

A 7 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 01.08.2008

Argiriou
 1. stellv. Ausschussvorsitzender

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 27.08.2008
- 59 Öffentliche Zustellung gemäß § 15
Verwaltungszustellungsgesetz - Patryk Dolecki -

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
21.08.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

58

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 27. August 2008, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Bestellung von Schriftführern
- A 3 Genehmigung einer Niederschrift
- A 4 Wahl eines Vertreters des Vereins Lokale Agenda 21 e.V. in den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
- A 5 Bestellung von Mitgliedern der CSL-Fraktion gem. § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW in versch. Ausschüssen/Arbeitsgruppen sowie Vertretungsregelung; Antrag der CSL-Fraktion vom 13.08.2008
- A 6 Bildung einer Einigungsstelle
- A 7 Festsetzung einer „Indekirmes“ im Jahr 2009
- A 8 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Eschweiler
- A 9 Förderrichtlinie der Stadt Eschweiler zur Förderung des Mehrgenerationenwohnens im Stadtgebiet
- A 10 Planungsangelegenheiten
- A 10.1 Bebauungsplan 269 – Langwahn – hier: Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung
- A 11 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 11 538 02 01 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung -, Kostenstelle 6600 0000 – Ableitung für Straßenraum und Verkehr, Sachkonto 2811 2503 – Abgang Sonstige Rückstellungen -, Investition-Nr. IV07AIB045 – AIB Erneue-

rung Kanal – In den Benden – in Höhe von 200.257,27 €

- A 12 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bei Produkt 166110101 Allgemeine Finanzwirtschaft, Kostenstelle 20000910, Sachkonto 5342 0000 Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit in Höhe von 1.500.000,00 €
- A 13 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 125410101 – Gemeindestraßen, Kostenstelle 66000000 – Abteilung für Straßenraum und Verkehr, Sachkonto 09110002 – Zugang Anlage im Bau, Investitionsnummer IV08AIB049 – Erschließung B-Plan 263 Ringofengelände in Höhe von 300.000,00 €
- A 14 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bei Produkt 115370101 Abfallwirtschaft, Kostenstelle 63100000, Sachkonto 5235 0000 Erstattungen für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen in Höhe von 70.748,42 €
- A 15 Anfragen und Mitteilungen
- A 15.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
- A 15.2 Förderperiode Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS) - Abschlussbericht –
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Änderung der Satzung der RW Holding AG
- B 2 Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters für die Schulkonferenz einer Schule
- B 3 Bestellung einer/eines Schulleiterin/Schulleiters
- B 4 Grundstücksangelegenheiten
- B 4.1 Erwerb von Grundstücksflächen
- B 5 Anfragen und Mitteilungen
- B 5.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 15. Aug. 2008

Bertram
Bürgermeister

59Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Patryk Dolecki**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30360, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 – 12.00 Uhr
und
donnerstags 14.00 – 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.08.2008

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 60 Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Kraftwerksreststoffdeponie in Eschweiler-Neulohn durch die RWE Power AG
- 61 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 269 - Langwahn -
- 62 Einteilung des Wahlgebietes in Wahl- und Stimmbezirke anlässlich der Wahl zum Ausländerbeirat/Integrationsrat 2009
- 63 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2009

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
29.08.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

60

**Bekanntmachung
eines Erörterungstermins im Planfest-
stellungsverfahren für die Errichtung und
den Betrieb einer Kraftwerksreststoffde-
ponie in Eschweiler Neulohn durch die
RWE Power AG**

Die Bezirksregierung Köln gibt als Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S.2705) i.V.m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen Folgendes bekannt:

1. Die RWE-Power AG hat die Planfeststellung für eine Kraftwerksreststoffdeponie in Eschweiler Neulohn beantragt. Der Plan hat vom 21.04.2008 bis 20.05.2008 zur Einsichtnahme in Eschweiler und Inden ausgelegen. Die Einwendungsfrist und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endete am 18.06.2008.
2. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange findet am

**Dienstag, den 09.09.2008, ab 09:30 Uhr
(Einlass ab 09:00 Uhr)
in der Festhalle Dürwiß, Stresemannstra-
ße 2, 52249 Eschweiler-Dürwiß,**

statt. Gegebenenfalls wird die Erörterung am 10. und 11.09.2008 fortgesetzt.

3. Der Termin dient dazu, die vorgebrachten Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Einwendern, den Behörden und Stellen sowie den Gutachtern zu erörtern. Es soll versucht werden einvernehmliche Regelungen zu finden und Hinweise und Bedenken für die spätere Entscheidungsfindung zu erörtern. Im Erörte-

rungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden.. Fragen, die für die Entscheidung über diesen konkreten Plan nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung.

4. Der Erörterungstermin ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.
5. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen und diejenigen Personen die Einwendungen erhoben haben.
6. Kosten die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: Seitz

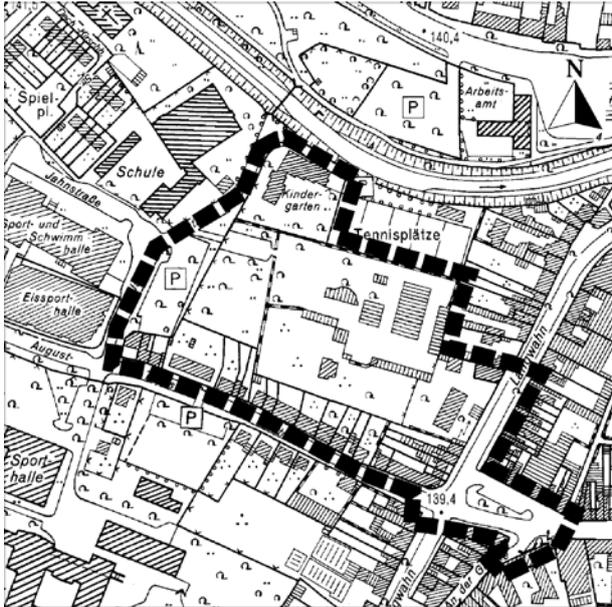
61

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.08.2008 gemäß §214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 269 - Langwahn - beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 269 - Langwahn - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlastensituation, Wasserwirtschaft, Baugrundverhältnisse, Landschafts- und Naturschutz, Bodendenkmalpflege und Baudenkmalpflege) in der Zeit

vom 08.09.2008 bis 10.10.2008

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan 269 - Langwahn - abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum Bebauungsplan 269 - Langwahn - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan 269 - Langwahn -“

der SWA Aachen GmbH (01/2006 mit Ergänzung 08/2008).

- „Sanierungsplan für das Gelände Langwahn 54“ HYDR.O.Geologen u. Ingenieure, Aachen (November 2002)
- „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 269 - Langwahn -“, Stadt Eschweiler (Stand Januar 2006).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 27.08.2008

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

62

Bekanntmachung

Einteilung des Wahlgebietes in Wahl- und Stimmbezirke anlässlich der Wahl zum Ausländerbeirat/Integrationsrat 2009

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.08.2008 beschlossen, dass für die im Jahr 2009 durchzuführende Wahl des Ausländerbeirates/Integrationsrates in der Stadt Eschweiler, die gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen spätestens zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates stattfinden muss, das gesamte Wahlgebiet als ein Wahlbezirk gilt und auf die Einteilung in Stimmbezirke verzichtet wird.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates/Integrationsrates im Jahr 2009 ist die deutsche Sprache die Amtssprache.

Eschweiler, 22.08.2008

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

63

Bekanntmachung**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2009**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.08.2008 das Wahlgebiet für die im Jahr 2009 stattfindenden Kommunalwahlen aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zur Zeit gültigen Fassung in 25 Wahlbezirke eingeteilt.

Abgrenzung der Wahlbezirke:**001/0100 – Röhe**

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krotts Häuser
Kupfermühlencamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 – Eschweiler-West

Aachener Straße
1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 - 97; 4
Rue de Watrelos
Stoltenhoffmühle

003/0300 – Gebiet Lyzeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünwaldstraße
Hehlrather Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof

Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 – Marktviertel

Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße
1 - 95; 2 - 96
Englerthsgärten
Friedensstraße
Gartenstraße
1 - 67; 2 - 32
Hugo-Merckens-Straße
Indestraße
113 - 125
Jülicher Straße
1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler-Ost I
Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße
69 - 999; 34 - 998
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Umlandstraße

006/0600 – Eschweiler-Ost II

An der Wasserwiese
Asterweg
Bernhard-Letterhaus-Str.
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 445; 174 - 340
Eduard-Mörke-Platz
Eduard-Mörke-Straße
Fliederweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovermühle
Königsbenden
Maasstraße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

007/0700 – Gebiet Patternhof

Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße
Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße
127 - 195; 20 - 998
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße
21 - 999; 20 - 998
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Wollenweberstraße

008/0800 – Stadtzentrum

Dechant-Deckers-Straße
 Englerthstraße
 Grabenstraße
 Hospitalgasse
 Indepromenade
 Indestraße
 99 - 111
 Josefstraße
 Kaiserstraße
 1 - 19; 2 - 18
 Kochsgasse
 Marienstraße
 Mauerweg
 Moltkestraße
 Neustraße

009/0901 – Gebiet

Sportzentrum Jahnstraße

Anna-Klöcker-Anlage
 An der Glocke
 August-Thyssen-Straße
 Bismarckstraße
 (ausgenommen Nr. 29 - 35)
 Dechant-Kirschbaum-Straße
 Franzstraße
 Jahnstraße
 Josef-Nacken-Weg
 Langwahn
 Rosenallee
 Steinstraße
 Vulligstraße

**009/0902 – Alten- und
 Pflegeheime**

(Sonderstimmbezirk)

Bismarckstraße 29 – 35
 (AGO)
 Johanna-Neuman-Straße 4
 (Alten- und Pflegeheim des Kreises Aachen)

010/1000 – Röthgen-Ost

Am Burgfeld
 Bourscheidtstraße
 Feldstraße
 Fischerstraße
 Im Kamp
 Karlstraße
 Mittelstraße
 Talstraße
 Von-der-Horst-Straße
 Von-Harff-Straße
 Wilhelmstraße
 65 - Ende; 40 – Ende

011/1100 – Röthgen-West

Alte Ziegelei
 Burgstraße
 Einhardstraße
 Eisenbahnstraße
 Heinrichsweg
 1 - 77; 2 - 30
 Heinrich-von-Berg-Weg
 Hüttenstraße
 Ichenberg
 Invalidenstraße

Johanna-Neuman-Straße (ausgenommen Nr. 4)
 Oberdorf
 Odilienstraße
 Reigate & Banstead-Platz
 Röthgener Straße
 Tunnelweg
 Vereinsstraße

**012/1200 –
 Waldsiedlung/Pumpe**

Akazienhain
 Alte Rodung
 Am Bergamt
 Am Ginsterbusch
 Am Rosenstock
 Auestraße
 Elisabethweg
 Erikaweg
 Hagedornweg
 Heidestraße
 Im Padtkohl
 Kiefernweg
 Luisestraße
 Moosweg
 Phönixstraße
 Pumpe
 Rotdornweg
 Schlehdornweg
 Städtlerstraße
 Steinkohlenfeld
 Stolberger Straße
 Waldstraße
 Weißdornweg

013/1301 – Stich-Nord

Am Grünen Winkel
 Am Hang
 Am Heinrichsschacht
 Am Kitzberg
 Am Pütt
 Backsteinweg
 Buschweg
 Dampfziegelei
 Feldbrandweg
 Florianweg
 Heinrichsweg
 79 - Ende; 32 - Ende
 Hermann-Löns-Anger
 Hoeschweg
 Im Hag
 Jägerspfad
 Konkordiasiedlung
 Konkordiastraße
 Konkordiaweg
 Kunstschacht
 Lehmkuhlweg
 Matthiasweg
 Pümpchen
 Ringofen
 Sandberg
 Stich
 Tonbrennerweg
 Zieglerstraße

013/1302 – Stich-Süd

Am Buchenwald
 Am Schlemmerich
 Barbarastraße

Birkengangstraße
 Bohler Heide
 Duffenter
 Eduardstraße
 Friedhofsweg
 Friedrichstraße
 Heinrichsallee
 Sebastianusweg
 Sofienstraße
 Wilhelminenstraße
 Zentrum

014/1400 – Bergrath-Nord

Amselweg
 Antoniusstraße
 Auf dem Höfchen
 Bergrather Feld
 Drosselweg
 Ekkehardstraße
 Feldenendstraße
 Finkenweg
 Grachtstraße
 Graeserstraße
 Hastenrather Weg
 1 - 43; 2a - 34
 Hubertusstraße
 Im Felde
 Josef-Artz-Straße
 Kopfstraße
 Maarfeld
 Michelsweg
 Schwalbenweg
 Starenweg
 Vennstraße
 Villeweg
 Weierstraße
 Wilhelmstraße
 1 - 63; 2 - 38a
 Zechenstraße
 1 - 117; 2 – 116

**015/1500 –
 Bergrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg
 Am Kalkofen
 Am Köhlerpfad
 Am Riffersbach
 Ardennenstraße
 Bergrather Hof
 Bohler Straße
 Eifelstraße
 Harzstraße
 Hastenrather Weg
 49 - 119a; 36 - 86a
 Heibachstraße
 Herrenfeldchen
 Hunsrückstraße
 Pfarrer-Kleinermanns-Str.
 Rhönstraße
 Stüfgensweg
 Taunusstraße
 Vogesenstraße
 Zanderhof
 Zur Bohler Heide

016/1600 – Nothberg

Am Fresenberg
 Am Mühlenfeld
 Am Omerbach

Am Otterbach
 Am Steinbüchel
 Bendenmühle
 Bovenberg
 Brückenstraße
 Buschhof
 Cäcilienstraße
 Heisterner Straße
 Hofstraße
 Hohe Straße
 Hüchelner Straße
 1 - 47; 2 - 74
 Im Steinbruch
 In den Benden
 In der Schleh
 Knippmühle
 Nothberger Hof
 Nothberger Platz
 Pfarrer-Krings-Straße
 Udelinberg
 Von-Bongart-Straße
 Von-Palant-Straße
 Zechenstraße
 119 - Ende; 118 - Ende
 Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/
 Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof
 Albertstraße
 Am Hastenrather Fließ
 Am Wolfshag
 Gressenicher Mühle
 Gressenicher Straße
 Hamicher Weg
 Hastenrather Schule
 Huppertzbruch
 Im Korkus
 Im Kuckuck
 Im Stollen
 Im Tempel
 Im Wiesenhang
 Kapellenweg
 Käthe-Kruse-Straße
 Keerbenden
 Killewittchen
 Kronendriesch
 Langenerf
 Ostpreußenweg
 Pfarrer-Funk-Straße
 Quellstraße
 Scherpenseeler Straße
 Schlesierweg
 Schwarzer Weg
 Volkenrather Straße
 Wendelinusstraße
 Wiesenkoppe

018/1801 – Kinzweiler I

Ackerstraße
 An der Festhalle
 Begauer Mühlenweg
 Blasiusstraße
 Gerhard-Meiß-Str.
 Kalvarienbergstraße
 Kettelerstraße
 Kinzweiler Burg
 Kirchstraße
 Konrad-Müller-Straße

Langendorfer Hof
 Langweilerweg
 Laurenzberger Weg
 Lürkener Weg
 Mariadorfer Straße
 Mühlenweg
 Obere Mühle
 Obermerzer Straße
 Pannesstraße
 Peter-Koch-Straße
 Pfarrer-Einerhand-Straße
 Pferdegasse
 Reginastraße
 Valentinstraße
 Viktoriastraße
 Von-Trips-Platz
 Von-Trips-Straße

018/1802 – St. Jöris

Am Burgbusch
 Am Klosterhof
 Am Klosterweiher
 Auf der Merz
 Begauer Straße
 Georgsweg
 Im Busch
 Im Rott
 Klosterweg
 Merzbachstraße
 Merzbrücker Straße
 Neusener Straße

**019/1900 – Hehloth/
 Kinzweiler II**

Am Hof
 Am Maxweiher
 An der Fahrt
 An der Fauch
 Auf dem Felde
 Auf den Hufel
 August-Bebel-Straße
 Buchenhof
 Eiche
 Elsassstraße
 Kambachstraße
 Kinzweilerstraße
 Klapperstraße
 Kreuzstraße
 Nierhausener Straße
 Oberstraße
 Pützfeldchen
 Schwarzwaldstraße
 Spessartstraße
 Velauer Straße
 Wardener Straße
 Westerwaldstraße
 Wültgensstraße

020/2000 – Dürwiß I

Ahornweg
 Am Bongert
 Am Hörschberg
 Am Rodelberg
 Auf dem Hügel
 Bonifatiusstraße
 Buchenweg
 Drimbornshof
 Dürwißer Kirchweg

Eichenstraße
 Erlenweg
 Eschenweg
 Fronhovener Straße
 Goethestraße
 Grünstraße 1 - 21;
 2 - 18
 Hainbuchenweg
 Hans-Böckler-Straße
 Harbigstraße
 Jülicher Straße
 101 - Ende; 100 - Ende
 Kastanienweg
 Lindenhof
 Lindenstraße
 Lohner Straße 1 - 17;
 4 - 10
 Marie-Juchacz-Straße
 Obermerzer Hof
 Pfarrer-Bringmann-Platz
 Platanenweg
 Raiffeisenweg
 Robert-Koch-Straße
 Tannenhof Dürwiß
 Theodor-Heuss-Ring
 Ulmenstraße
 Wilhelm-Proemper-Straße
 Zum Blaustein-See

021/2100 – Dürwiß II

Am Fließ
 Am Hochhaus
 Am Steinacker
 August-Schmidt-Straße
 Baumschulenweg
 Bertolt-Brecht-Straße
 Bonhoefferstraße
 Breslauer Straße
 Broicher Pfad
 Dornweißstraße
 Erich-Kästner-Straße
 Freiherr-vom-Stein-Str.
 Fuchshofweg
 Gasthausstraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Kapellenstraße
 Karl-Arnold-Straße
 1 - 13
 Knappenweg
 Konrad-Adenauer-Straße
 Nagelschmiedstraße
 Römerstraße
 Schillerstraße
 Weisweilerstraße
 Wilhelm-Dohmen-Straße
 Zehnthofstraße
 Zukunft

022/2201 – Dürwiß III

Am Kleekamp
 Am Vogelschuss
 An der Waidmühle
 Auf dem Bend
 Carl-Zeiss-Straße
 Ernst-Abbe-Straße
 Friedrich-Ebert-Straße
 Grünstraße 23 - Ende;
 20 - Ende
 Hermann-Hollerith-Straße

Im Winkel
 Karl-Arnold-Straße
 15 - Ende; 8 - 36
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Kurt-Schumacher-Straße
 Kurt-Tucholsky-Straße
 Laurentiusstraße
 Laurenzberger Hof
 Laurenzberger Straße
 Lohner Straße
 21 - Ende; 18 - Ende
 Lürkener Straße
 Martinstraße
 Sebastianusstraße
 Stresemannstraße
 Wilhelm-Lexis-Straße

**022/2202 – Fronhoven/
 Neu-Lohn**

Domtalweg
 Erbericher Straße
 Fronhoven
 Fronstraße
 Hausener Straße
 Jan-van-Werth-Straße
 Kirchplatz
 Kommendenstraße
 Langendorfer Straße
 Leo-Meuser-Straße
 Lohner Hof
 Maarstraße
 Pützlohner Hof
 Pützlohner Straße
 Ringstraße
 Rosenstraße
 Silvesterstraße
 Wiesenstraße
 Zum Hagelkreuz
 27 - Ende; 20 – Ende

023/2300 – Weisweiler I

Am Hovener Feld
 Am Mühlengraben
 Auf dem Driesch
 Auf dem Pesch
 Berliner Ring
 Blumenstraße
 Brigidastraße
 Dürener Straße
 447 - Ende; 342 - Ende
 Dürwißer Straße
 Elektrowerk
 Floraweg
 Frankenplatz
 Gerhart-Hauptmann-Straße
 Hovener Straße
 Im Eichelkamp
 In der Krause
 Kantstraße
 Kopernikusstraße
 Langgasse
 Max-Planck-Straße
 Rolf-Hackenbroich-Straße
 Rundstraße
 Schützenstraße
 Verbindungsstraße
 Vollmühle
 Zum Hagelkreuz 1 – 9

024/2400 – Weisweiler II

Am Nierchen
 Auf der Heide
 Baptistastraße
 Bergstraße
 Bongarder Hof
 Eisenmühlenstraße
 Haldenstraße
 Höhenweg
 Hüchelner Benden

Hüchelner Straße
 129 - Ende; 140 - Ende
 Im Römerfeld
 In der Gracht
 Lärchenhof
 Olympiastraße
 Stadionstraße
 Tannenbergstraße
 Weißer Weg
 Wilhelmshöhe

025/2500 – Weisweiler III

Am Buschend
 Am Kraftwerk
 Am Schildchen
 An der Burgmauer
 An Haus Palant
 Bachstraße
 Burgweg
 Dr.-Gilles-Straße
 Filzengraben
 Franz-Gessen-Straße
 Hans-Leyers-Weg
 Hauptstraße
 Haus Palant
 Heidesiedlung
 Hermann-Löns-Straße
 Hochbrückerweg
 In den Burgwiesen
 Johannisstraße
 Klinkgasse
 Langerweher Straße
 Lindenallee
 Pfarrer-Hoffmans-Straße
 Rößlers Mühle
 Sandkaulberg
 Severinstraße
 Von-Hatzfeld-Straße

Die Einteilung gebe ich hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt.

Eschweiler, 22.08.2008

Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 64 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler im Jahr 2009

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2008

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
17.09.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel-exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

64

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler im Jahr 2009

Gemäß § 24 i.V.m. § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (GV.NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 7. ÄndVO vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 3. Etage, derzeit Zimmer 331, während der Dienststunden montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998, S. 454 ff., ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern),

von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (nach dem 21.07.2008), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 29.08.2008) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Eschweiler, in der Vertretung des Kreises Aachen, im Landtag NRW oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
 4. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.
- ## II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke
1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
 2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der

Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, so-

weit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

III. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner - von **mindestens 45** (fünfundvierzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift

(Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
4. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
5. Muss die Reserveliste von mindestens 45 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben. Der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat bzw. Städtregionsrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
4. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur

KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

5. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von **mindestens 250** (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.
6. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler können ab sofort, spätestens bis zum

48. Tag vor dem Kommunalwahltermin,

beim Wahlleiter der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, derzeit Zimmer 331 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 20 vom 29.08.2008 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Mittwoch, 10.12.2008, 17.30 Uhr,
 Stadtrat,
 Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Eschweiler, den 03.09.2008
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter:

Bertram

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
 in den Monaten Oktober bis Dezember 2008**

Mittwoch, 22.10.2008, 17.30 Uhr,
 Stadtrat,
 Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 29.10.2008, 17.30 Uhr,
 Sportausschuss,
 Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 30.10.2008, 17.30 Uhr,
 Jugendhilfeausschuss,
 Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 05.11.2008, 17.30 Uhr,
 Schulausschuss,
 Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 11.11.2008, 17.30 Uhr,
 Sozial- und Seniorenausschuss,
 Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 12.11.2008, 17.30 Uhr,
 Planungs-, Umwelt- und Bau-
 ausschuss,
 Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 19.11.2008, 17.30 Uhr,
 Haupt- und Finanzausschuss,
 Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 20.11.2008, 17.30 Uhr,
 Integrationsrat,
 Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 26.11.2008, 17.30 Uhr,
 Kulturausschuss,
 Rathaus, Raum 7

Dienstag, 02.12.2008, 17.30 Uhr,
 Rechnungsprüfungsausschuss,
 Rathaus, Raum 7

- nichtöffentlich -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 65 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße -
- 66 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Fatmir Ferizi - 11763 / E
- 67 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Fatmir Ferizi - 11763 / D
- 68 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Fatmir Ferizi - 11763 / C
- 69 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Fatmir Ferizi - 11763 / B
- 70 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Fatmir Ferizi - 11763 / A

Hinweisbekanntmachungen

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
08.10.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

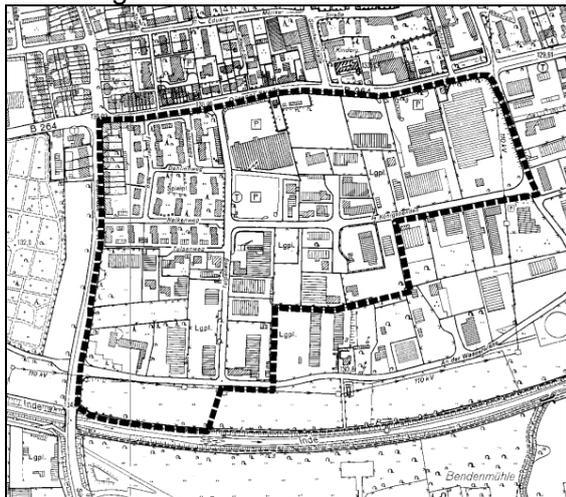
65

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2008 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler-Ost zwischen der Dürener Straße und der Inde. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

16.10.2008 bis 30.10.2008

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 30.09.2008

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Fatmir Ferizi**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11763/**E**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.09.2008

Bertram
Bürgermeister

67

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Fatmir Ferizi**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11763/**D**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.09.2008

Bertram
Bürgermeister

68

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Fatmir Ferizi**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11763/**C**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.09.2008

Bertram
Bürgermeister

69

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Fatmir Ferizi**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11763/**B**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage

des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.09.2008

Bertram
Bürgermeister

70

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwal-
tungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Fatmir Ferizi**, derzeitiger Auf-
enthalt unbekannt, gerichtete rechtswahren-
de Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvor-
schussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK
/ I / 11763/A, kann durch den Unterhalts-
pflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung
an dem Tage als zugestellt, an dem seit
dem Tage des Aushängens bzw. der Be-
kanntmachung zwei Wochen verstrichen
sind.

Eschweiler, 17.09.2008

Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die jährlich wiederkehrende Impfkation der
Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung findet
am

Dienstag, den 21. Okt. 2008,
von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr und

Dienstag, den 02. Dez. 2008,
von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr

im Gesundheitsamt, Steinstraße 87, 52249
Eschweiler, statt.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 71 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 22.10.2008
- 72 Öffentliche Zustellung gemäß § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Hinweisbekanntmachungen

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge in der Zeit vom 01. November bis 17. November 2008

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
16.10.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

71

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 22. Oktober 2008, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) **Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in einen Ausschuss
Antrag des Sozialdienstes kath. Frauen e.V. vom 01.10.2008
- A 4 Bildung eines Integrationsrates anstelle eines Ausländerbeirates für die Wahlperiode 2009 – 2014 sowie Festlegung des Wahltermins;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.08.2008
- A 5 Neuwahl einer Schiedsperson im Schiedsamtbezirk Eschweiler IV – Süd-Ost-Stadtmitte Bergrath, Bohl, Volkenrath, Nothberg, Hastenrath, Scherpenseel
- A 6 Wahl eines Vertreters der Stadt in den Aufsichtsrat der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG
- A 7 Zukunftsprogramm StädteRegion Aachen
-Änderungs- und Ergänzungsvorschläge-
- A 8 Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes
hier: Weiterleitung der Notrufe an die Leitstelle des Kreises bzw. der StädteRegion
- A 9 Straßenbenennung der L 11 von der Dürener Straße bis zur Jülicher Straße und Straßenumbenennung der L 238 – Jülicher Straße – von der Einmündung Zum Hagelkreuz bis zur Einmündung Wiesenstraße
- A 10 Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssiche-

rungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008

- A 11 Jahresrechnung 2006
- A 12 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bei Produkt 12 5410 101 – Gemeindestraßen -, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 0911 0002 – Zugang Anlagen im Bau -, IV08AIB083 in Höhe von 65.000,00 €
- A 13 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 70.358,48 € bei Sachkonto 09110002 – Zugang geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau, Erschließung B-Plan 264 Auf dem Driesch – Kostenstelle 66000000, Produkt 115380201 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung - Investitions-Nr. IV08AIB014
- A 14 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Eschweiler
- A 15 Anfragen und Mitteilungen
- A 15.1 Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für die Erneuerung und Verbesserung eines Teilstücks der Erschließungsanlage „Schlehdornweg“ von Heidestraße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Eschweiler, Flur 110 Nr. 1025
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Abfallwirtschaft; Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung und über die Verbandssatzung
- B 2 Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften
- B 3 Vergabeangelegenheiten
- B 3.1 Erneuerung einer Schließanlage
- B 4 Personalangelegenheiten
- B 4.1 Bestellung eines Prüfers
- B 4.2 Gewährung von Bedienstetendarlehen sowie einer überplanmäßigen Auszahlung
- B 5 Grundstücksangelegenheiten
- B 5.1 Erwerb von Baugrundstücken
- B 5.2 1) Grundstückstauschvertrag
2) Verkauf eines Grundstückes

- B 5.3 Verkauf eines Baugrundstückes
- B 6 Anfragen und Mitteilungen
- B 6.1 Liquiditätssicherungskreditgeschäfte
- B 6.2 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW
- B 6.3 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 10. Okt. 2008

Bertram
Bürgermeister

72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Alexej Maibach**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30365, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.10.2008

Bertram
Bürgermeister

Presseinformation zur Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge in der Zeit vom 01. November bis 17. November 2008

Der Volksbund benötigt auch mehr als 50 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges finanzielle Unterstützung der Bevölkerung, um die vielfältigen Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge fortführen zu können.

Die Kriegsgräber, die es überall auf der ganzen Welt gibt, sind die größten „**Friedensmahner**“. Der Volksbund hat als Zeichen seiner Verbundenheit würdige Ruhestätten für deutsche und ausländische Kriegstote geschaffen. Sie sind heute Stätten der Begegnung, Orte der Versöhnung und Freundschaft, aber auch Orte, an denen Trauer ausgelebt werden kann. Die sich zum Ziel gesetzten Aufgaben kann der Volksbund aber nur dann erfüllen, wenn **alle** Bürger dabei tatkräftig mitwirken.

Für die bevorstehende Haus- und Straßensammlung, die in der Zeit vom **01. November bis 17. November 2008** stattfindet, bitten der Ortsverband Eschweiler und seine zahlreichen freiwilligen Helfer gemeinsam um Unterstützung dieser wichtigen Tätigkeit durch entsprechende Spendenbeiträge. Denn nur durch die Mithilfe seitens der Bevölkerung wird der Volksbund zukünftig in der Lage sein, seine humanitäre Arbeit, für die enorme Geldmittel benötigt werden, fortzuführen.

Eschweiler, 14.10.2008

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

73 Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz -§ 17 Veröffentlichungspflicht-

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
29.10.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

73

**Bezirksregierung Köln
Beschleunigte Zusammenlegung
Geronsweiler
Az.: 33.07.01 – 14 98 1 H**

Aachen, den 27.10.2008
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

Einladung

1. Offenlegung des Zusammenlegungsplanes in der Fassung des Nachtrages 4

Im Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg liegt der Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan (Text, Nachweise und Karten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte)

**am Donnerstag, dem 13.11.2008,
in der Zeit von
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler,
Kappertzgasse,**

aus.

Zur Erteilung von Auskünften stehen während dieser Zeit Bedienstete der Bezirksregierung Köln - Dez. 33 - (ehemals Amt für Agrarordnung) zur Verfügung. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Dahingehende Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan am Tage des Offenlegungstermins bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **27.11.2008** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

- 2.** Gemäß § 59 i.V. mit § 100 des Flurbereinigsgesetzes – FlurbG – vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wird der

Termin zur Anhörung der Beteiligten

über den Inhalt des Nachtrages 4 zum Zusammenlegungsplan auf

**am Donnerstag, dem 27.11.2008 um 10.00
Uhr im Jugendheim Linnich-
Gereonsweiler, Kappertzgasse,**

anberaumt, zu dem Sie hiermit eingeladen werden. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Widersprüche gegen den Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan von Gereonsweiler müssen gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorgebracht werden und sind gemäß § 59 Abs. 4 FlurbG in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Ende des für ihn anberaumten Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, unter Angabe des Aktenzeichens – 33.07.01 – 14 98 1, angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei gemäß § 108 FlurbG.

Schriftliche Widersprüche können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht anerkannt werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Wenn Sie keinen Widerspruch vorzubringen haben, brauchen Sie den Anhörungstermin am 27.11.2008 nicht wahrzunehmen.

- 3.** Für die Nebenbeteiligten gelten folgende Hinweise:

Sie sind Nebenbeteiligter im Sinne des § 10 Nr. 2 FlurbG.

Im Zusammenlegungsverfahren treten gemäß § 68 Abs. 1 FlurbG die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken an deren Stelle. Die diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 FlurbG), gehen auf die neuen Grundstücke über.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in der örtlichen Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Im Einzelnen ist u.a. die Art des Rechtes und der Berechtigte (Nebenbeteiligte) aus dem Nebenbeteiligtenachweis, der Bestandteil des Zusammenlegungsplanes ist, ersichtlich.

Im Auftrag

gez. Orlowski

Regierungsamtsrat

Hinweis-Bekanntmachung

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 03.11.2008 – 07.11.2008 bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 347, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71374.

Eschweiler, den 21.10.2008
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 74 Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008
- 75 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 20.11.2008
- 76 Umbenennung von Straßen
- 77 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Patrick Cielen

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
06.11.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

74

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Liquiditätssi-
cherungskredite für die Stadtkasse der
Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr
2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.10.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§ 1
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, wird auf

55.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 23. Oktober 2008

Bertram
Bürgermeister

75

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 20. November 2008, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Erweiterung der Mitgliederzahl des Integrationsrates und Wahl eines zusätzlichen Mitgliedes;
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 19.08.2008
- A 3 Extra-Stunden Deutsch für eine bessere Zukunft;
Antrag Ratsmitglied Löhmann
-mündlicher Vortrag Herr Kronenberg-
- A 4 Resolution „Eschweiler ist tolerant“;
Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2008
- A 5 Initiative „Orte der Vielfalt“ – Beitritt zur bundesweiten Initiative;
Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 23.09.2008

A 6 Bildung eines Integrationsrates anstelle eines Ausländerbeirates für die Wahlperiode 2009 – 2014 sowie Festlegung des Wahltermins;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.08.2008

A 7 Einteilung des Wahlgebietes in Wahl- und Stimmbezirke anlässlich der Wahl zum Ausländerbeirat/Integrationsrat 2009

A 8 Stolberger Appell

A 9 Newsletter Migration und Bevölkerung

A 10 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 05.11.2008

Zaman

Ausschussvorsitzender

Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 30.10.2008

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

77

76

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 22.10.2008, die L11 zwischen den Kreuzungspunkten Dürener Straße und Jülicher Straße in

Aldenhovener Straße

zu benennen,

das Teilstück der L238 – Jülicher Straße – von der Einmündung zum Hagelkreuz bis zur Einmündung Wiesenstraße in

Aldenhovener Straße

umzubenennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Patrick Cielen**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/12446, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,

Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs

und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage

des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.10.2008

Schulze
Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 78 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße -
- 79 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 268 - Spessartstraße -
- 80 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Ahmed Amouchani -

Hinweisbekanntmachungen

Umbau der Funkengasse - Bürgerbeteiligung -

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
14.11.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

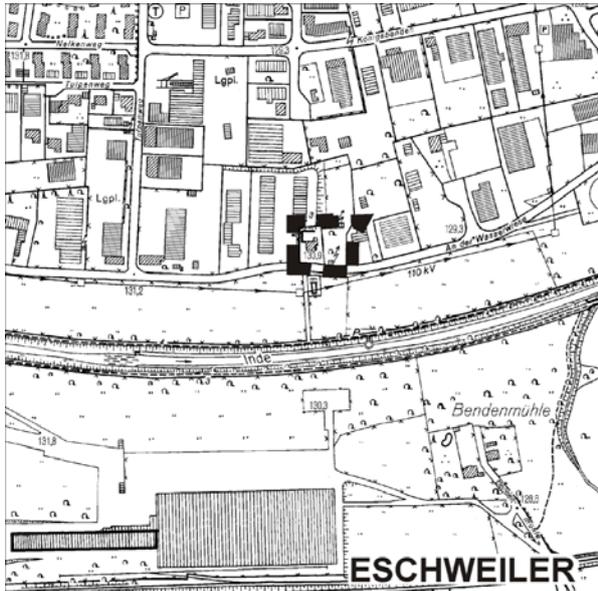
78

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Königsbenden nördlich der Straße „An der Wasserwiese“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - liegt mit Begründung vom

24.11.2008 bis 30.12.2008

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eschweiler, 13.11.2008

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

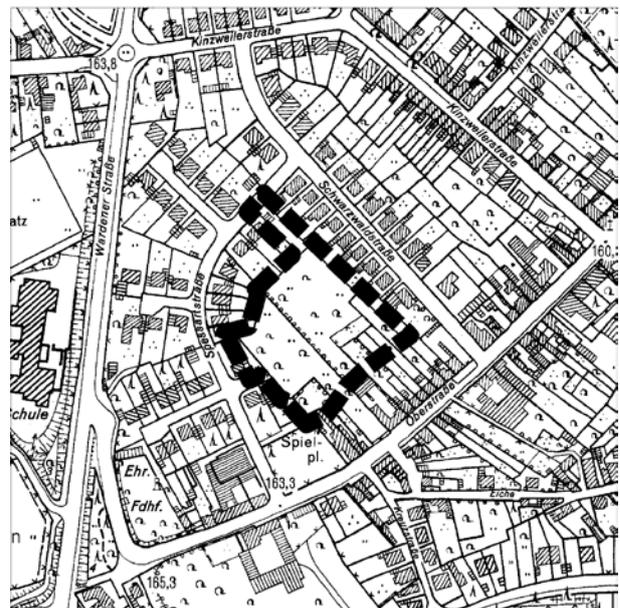
79

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 268 – Spessartstraße - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 268 – Spessartstraße – liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Niederschlagswasserbeseitigung, Landschafts- und Naturschutz, Immissionsschutz) in der Zeit

vom 24.11.2008 bis 30.12.2008

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 268 – Spessartstraße - abgegeben werden.

Zum Bebauungsplan 268 – Spessartstraße - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Versickerungsuntersuchung (04/2004)
- Artenschutzrechtliche Grundlagenuntersuchung (07/2005)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (10/2008)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 13.11.2008
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

80

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Ahmed Amouchani**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30368, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.11.2008
I.V.

Schulze
Erster und Techn. Beigeordneter

Umbau der Funkengasse

Bürgerbeteiligung

Im kommenden Frühjahr sollen die Bauarbeiten zur Sanierung von Kanal und Straße in der Funkengasse beginnen.

Zur Vorstellung der Planung veranstaltet die Stadt Eschweiler für die Anlieger sowie für Interessierte

**am 02.12.2008 um 18:00 Uhr
im Ratsaal der Stadt Eschweiler**

(im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler) eine Bürgerversammlung. Bei dieser Veranstaltung wird über den Umfang der geplanten Maßnahmen (Kanalbau, Straßenbau, Versorgungsleitungen) informiert sowie ein Überblick über den geplanten Bauablauf gegeben. Im weiteren Verlauf können Fragen zur Maßnahme gestellt sowie Anregungen geäußert werden.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 81 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
- 82 Widmung von Wegen der Grün- und Metropolroute
- 83 Widmung der Erschließungsanlagen "Maarfeld" und "Bergrather Feld"
- 84 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 85 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 86 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 87 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 88 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001
- 89 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
18.12.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

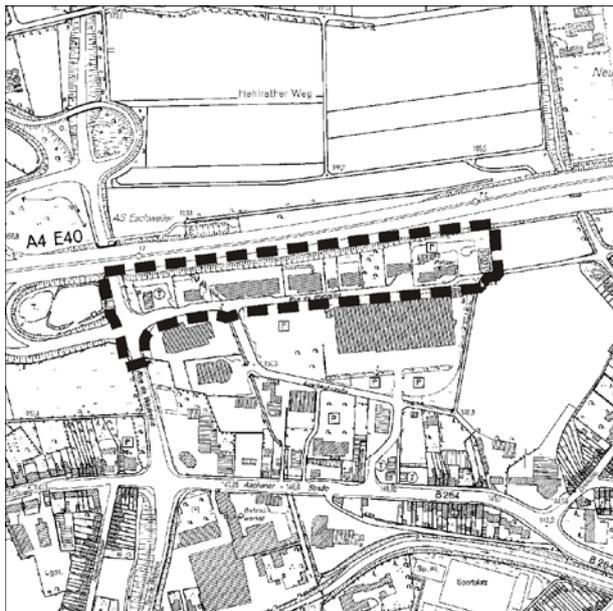
81

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 11.12.2008

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 die 7. Änderung des Bebauungsplanes – Lenzenfeldchen – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler am westlichen Rande des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2008

Bertram
Bürgermeister

82

Bekanntmachung

über die Widmung von Wegen für den öffentlichen Verkehr.

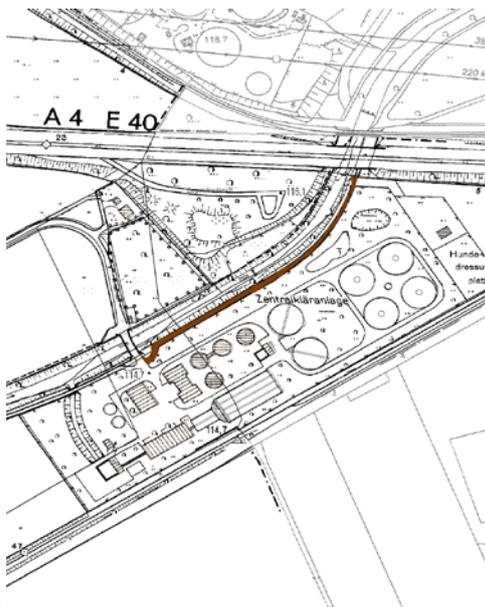
Folgende im Rahmen der EuRegionale 2008 eingerichteten Wege der Grün- und Metropolroute werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Weg Gemarkung Weisweiler, Flur 6, Nrn. 538 tlw., 545 tlw., 204 tlw., 203 tlw. und 562 tlw. (Plan 1) und

Weg Gemarkung Weisweiler, Flur 21, Nrn. 366, 508 tlw., 566 tlw., 521 tlw., 349 tlw., 487 tlw., 425 tlw., 484 tlw. und 486 tlw. (Plan 2).

Die Nutzung wird auf den landwirtschaftlichen Verkehr, den Anliegerverkehr und den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

1)



2)



(Die vorstehenden Auszüge aus der DGK 5 sind urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 11.12.2008

Bertram
Bürgermeister

83

Bekanntmachung

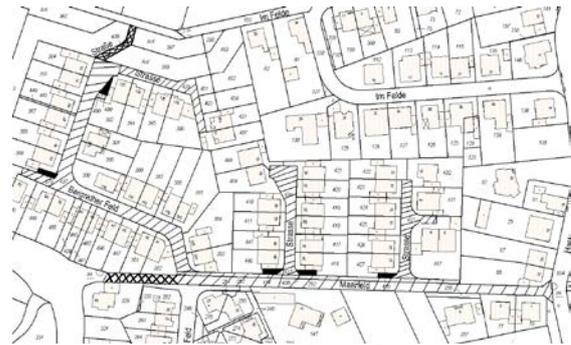
über die Widmung der Erschließungsanlagen „Maarfeld“ und „Bergrather Feld“ im Bebauungsplangebiet Nr. 253 –Nördlich Maarfeld- für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 253 –Nördlich Maarfeld- sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstücke 433, 438, 434 und 292 die der Erschließungsanlage „Maarfeld“ dienen und die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstücke 437, 435 und 436 die der Erschließungsanlage „Bergrather Feld“ dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden, wobei ein Teilstück von ca. 40 m des Flurstücks 292 –von Bergrather Feld bis Josef-Artz-Straße- sowie das Grundstück, Flur 59, Flurstück 436 – Verbindung durch den Lärmschutzwall zu „Im Felde“- mit der Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg ausgewiesen sind.

Weiterhin sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstücke 428, 415, 414, 370 und 489 als öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung: Stellfläche für Müllgefäße ausgewiesen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen (///) gewidmet. Für das ca. 40 m lange Teilstück des Flurstücks 292 sowie für das Flurstück 436 wird die Widmung auf den Fuß- und Radverkehr (xxx) beschränkt, für die Flurstücke 428, 415, 414, 370 und 489 auf die Nutzung als Stellfläche für Müllgefäße (■).



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 11.12.2008

Bertram
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 17.12.2008

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kr-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGB1. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau – und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfVO) vom 19. Juni 2002 (BGB1 Teil I, Seite 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGB1. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGB1. I, S. 602) -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Abs. (3) wird ersatzlos gestrichen.
2. Der jetzige Abs. (4) wird neu zu Absatz (3). Die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze ändert sich dementsprechend.
3. Der neue Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).“

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. (2) werden die Ziffern 3. und 7. ersatzlos gestrichen.
2. Die jetzige Ziffer 4. wird neu zu Ziffer 3. Die nachfolgenden Ziffern ändern sich dementsprechend.
3. Abs. (3) wird ersatzlos gestrichen.

III. Nach § 2 wird ein neuer § 2a Abfallentsorgungsleistungen Dritter eingefügt:

„§ 2a Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den ZEW“.

IV. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) in § 10 Abs. (2) wird ersatzlos gestrichen.
2. Der jetzige Buchstabe b) wird neu zu Buchstabe a). Die nachfolgenden Buchstaben ändern sich dementsprechend.

V. § 13 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2. in Abs. (4) wird ersatzlos gestrichen.
2. Die jetzige Ziffer 3. wird neu zu Ziffer 2. Die nachfolgenden Ziffern ändern sich dementsprechend.

VI. § 15 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1. in Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die jetzige Ziffer 2. wird neu zu Ziffer 1. Die nachfolgenden Ziffern ändern sich dementsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2008

Bertram
Bürgermeister

85

12. Nachtragssatzung vom 10.12.2008

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 11. Nachtragssatzung vom 12.12.2007, beschlossen.

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
131,79 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
232,80 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
434,83 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.882,67 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
185,59 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
305,06 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
543,99 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.991,83 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **109,16 Euro** jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **5,30 Euro** erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von **3,50 €** erhoben.

§ 2

Diese 12. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2008

Bertram
Bürgermeister

86

1. Nachtragssatzung vom 16.12.2008

zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

I. In § 5 Abs. 2 wird „§ 51a Absatz 2“ durch „§ 53 Absatz 3a“ ersetzt.

II. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.“

III. § 9 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2.“

IV. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.“

V. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.“

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.“

VI. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer „10 a“ eingefügt:

„10 a. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Einrichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.“

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2008

Bertram
Bürgermeister

87

13. Nachtragssatzung vom 10.12.2008

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 12. Nachtragssatzung vom 12.12.2007, beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde, **2,13 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, **2,17 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser,
- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, **2,17 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 **1,39 Euro**.

§ 3

Diese 13. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2008

Bertram
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung vom 10.12.2008

zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005, beschlossen:

Artikel 1

I. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen übernommen hat.

Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim Aachen übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.“

II. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a) für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungszwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eschweiler anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- b) wenn der Hundehalter Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhält. Gleiches gilt für einen dem vorstehenden Personenkreis einkommensmäßig gleichstehenden Hundehalter.

Die Ermäßigung wird jeweils nur für einen Hund gewährt.“

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2008

Bertram
Bürgermeister

89

6. Nachtragssatzung vom 11.12.2008

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch die 5.Nachtragssatzung vom 13.12.2007.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV. NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **2,04 €** je m Grundstücksseite
(Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen,
und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ergänzungen:

Teilstück der L 11n zwischen „Dürener Straße (B 264)“ und „Jülicher Straße (L 238)“ sowie Teilstück zwischen „Zum Hagelkreuz (L 241)“ und „Wiesenstraße“ in:

Aldenhovener Straße **Straßenart: c**

Teilstück der B 264 n zwischen „Dürener Straße (B 264)“ und der Einmündung „Weißer Weg“ in:

Kölner Straße **Straßenart: c**

Teilstück der K 23n zwischen „Kölner Straße (B264n)“ und „Hüchelter Straße (K 18)“ in:

Wenauer Straße **Straßenart: c**

Von „Wiesenstraße“ bis zur Einmündung in die Straße „Fronhoven“ in:

Hausener Straße **Straßenart: d**

Einmündende Straße „Auf dem Driesch“ in:

Rolf-Hackenbroich-Straße **Straßenart: d**

Einmündende Straßen im Verlauf „Begauer Mühlenweg“ in:

Blasiusstraße **Straßenart: d**

Reginastraße **Straßenart: d**

Pfarrer-Einerhand-Straße **Straßenart: d**

Änderungen:

Dürener Straße zwischen L 11n / B 264n und „Frankenplatz/Hauptstraße“ in: **Straßenart: b**

Hauptstraße **Straßenart: b**

Lindenallee **Straßenart: b**

Zum Hagelkreuz zwischen „Am Kraftwerk (L 241)“ und „Frankenplatz“

Straßenart: b

Einstufungen:

- a) Fußgängerzone,
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient,
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient,
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

§ 3

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2008

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002

Einstufung (Straßenart)

- a) Fußgängerzonen
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebauten Mischflächen, selbstständiger und unselbstständiger Gehweg und selbstständiger Radweg

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Aachener Straße	Eschweiler	c	X	
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 308-316c	Röhe	d		X
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 298 - 298f	Röhe	Privatstraße		X
Abt - Simons - Straße	Dürwiß	d		X
Ackerstraße	Kinzweiler	d		X
Ahornweg	Dürwiß	d		X
Akazienhain	Eschweiler	d		X
Albertstraße bis Ortsdurchfahrt	Hastenrath	c	X	
Albertstraße von Haus Nr. 13 – 15	Hastenrath	d		X
Albrecht – Dürer - Straße	Eschweiler	d		X
Aldenhovener Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Neu Lohn	c	X	
Allensteiner Straße	Eschweiler	d		X
Alsdorfer Straße	Dürwiß	c	X	
Alte Rodung	Eschweiler	d		X
Alte Ziegelei	Eschweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Bergamt	Pumpe	Privatstraße		X
Am Bongert	Dürwiß	d		X
Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Am Burgbusch	St. Jöris	d		X
Am Burgfeld	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Am Buschend	Weisweiler	d		X
Am Fließ (bisher Wirtschaftsweg) zwischen Broicher Pfad und Weisweilerstraße	Dürwiß	d		X
Am Fließ zwischen Broicher Pfad und Jülicher Straße	Dürwiß	d		X
Am Fresenberg	Nothberg	c	X	
Am Ginsterbusch	Eschweiler	d		X
Am Goldberg	Bergrath	d		X
Am Grünen Winkel	Eschweiler	d		X
Am Hang	Röthgen	d		X
Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	d		X
Am Heinrichsschacht	Röthgen	d		X
Am Hochhaus	Dürwiß	d		X
Am Hörschberg	Dürwiß	d		X
Am Hof	Hehlrath	d		X
Am Hovener Feld	Weisweiler	d		X
Am Kalkofen	Bohl	d		X
Am Kitzberg	Röthgen	d		X
Am Kleekamp	Dürwiß	d		X
Am Klosterhof	St.Jöris	d		X
Am Klosterweiher	St.Jöris	d		X
Am Köhlerpfad	Bergrath	d		X
Am Kraftwerk	Weisweiler	c	X	
Am Maxweiher	Kinzweiler	d		X
Am Mühlenfeld	Nothberg	d		X
Am Mühlengraben	Weisweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Nierchen	Hücheln	d		X
Am Omerbach	Nothberg	d		X
Am Otterbach	Nothberg	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Am Pütt	Röthgen	d		X
Am Riffersbach	Bohl	d		X
Am Rodelberg	Dürwiß	d		X
Am Römerberg	Röhe	d		X
Am Rosenstock	Eschweiler	d		X
Am Schildchen	Hücheln	d		X
Am Schlemmerich	Eschweiler	b	X	
Am Schlemmerich Stichstr. zur Sonderschule	Eschweiler	d		X
Am Schlemmerich Stichstr. zu Haus Nr. 11-13	Eschweiler	d		X
Amselweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Am Stapel	Eschweiler	Privatstraße		X
Am Steinacker	Dürwiß	d		X
Am Steinbüchel	Eschweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Vogelschuß	Dürwiß	d		X
Am Wolfshag	Eschweiler	d		X
An der Burgmauer	Weisweiler	d		X
An der Fahrt	Kinzweiler	d		X
An der Fauch	Hehlrath	d		X
An der Festhalle	Kinzweiler	d		X
An der Glocke	Eschweiler	d		X
An der Waidmühle	Dürwiß	d		X
An der Wasserwiese	Eschweiler	b	X	
An Haus Palant	Weisweiler	Wirtschaftsweg		X
Antoniusstraße	Eschweiler	b	X	
Antoniusstraße von Auf dem Höfchen bis Bahngelände	Eschweiler	d		X
An Wardenslinde von Dürener Straße bis Gar- tenstraße	Eschweiler	b	X	
An Wardenslinde zwischen Gartenstraße und Weisweiler Straße (östl. Richtung)	Eschweiler / Dürwiß	Wirtschaftsweg		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Anna - Klöcker - Anlage	Eschweiler	d		X
Ardennenstraße	Eschweiler	d		X
Arndtstraße	Eschweiler	d		X
Asternweg	Eschweiler	d		X
Auerbachstraße	Eschweiler	b	X	
Auestraße	Eschweiler	d		X
Auf dem Bend	Dürwiß	d		X
Auf dem Driesch	Weisweiler	d		X
Auf dem Ellerberg	Eschweiler	d		X
Auf dem Felde	Hehlrath	d		X
Auf dem Höfchen	Eschweiler	d		X
Auf dem Hügel	Dürwiß	d		X
Auf dem Pesch	Weisweiler	b	X	
Auf den Hufen	Kinzweiler	b	X	
Auf den Hufen Stichstr. nach Norden	Kinzweiler	d		X
Auf der Heide	Hücheln	d		X
Auf der Heide von Haus - Nr. 33 - 39	Hücheln	Privatstraße		X
Auf der Heide von Haus - Nr. 40 - 66	Hücheln	d		X
Auf der Heide von Haus – Nr. 41 - 43	Hücheln	d		X
Auf der Komm	Eschweiler	d		X
Auf der Merz	St. Jöris	Keine		
August - Bebel - Straße	Kinzweiler	Privatstraße		X
August - Schmidt - Straße	Dürwiß	d		X
August - Thyssen - Straße	Eschweiler	b	X	
Bachstraße	Weisweiler	d		X
Backsteinweg	Stich	d		X
Baptistastraße	Weisweiler	d		X
Barbarastraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Baumschulenweg	Dürwiß	d		X
Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Begauer Straße	St. Jöris	d		X
Bendenmühle	Nothberg	z.T. Wirt- schaftsweg / Privatstraße		X
Bergrather Feld	Bergrath	d		X
Bergrather Straße	Eschweiler	b	X	
Bergstraße	Weisweiler	d		X
Berliner Ring	Weisweiler	d		X
Bernhard - Letterhaus -Straße	Eschweiler	d		X
Bertolt - Brecht - Straße	Dürwiß	d		X
Birkengangstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Bismarckstraße von Franzstraße bis Langwahn	Eschweiler	d		X
Bismarckstraße von Rosenallee bis Franzstra- ße	Eschweiler	b	X	
Bismarckstraße von Rosenallee bis Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Blasiusstraße	Kinzweiler	d		X
Blumenstraße	Weisweiler	d		X
Bohler Heide	Bohl	d		X
Bohler Straße	Bohl	b	X	
Bohler Straße von Haus – Nr. 80 – 86	Bohl	b		X
Bonhoefferstraße	Dürwiß	d		X
Bonifatiusstraße	Dürwiß	d		X
Bourscheidtstraße	Eschweiler	b	X	
Bourheimer Straße	Fronhoven/Neu-Lohn	c		
Brauhausstraße	Eschweiler	d		X
Breslauer Straße	Dürwiß	d		X
Brigidastraße	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Brückenstraße	Eschweiler	d		X
Brunnenhof	Eschweiler	Privatstraße		X
Buchenweg	Dürwiß	d		X
Burgstraße	Eschweiler	b	X	
Burgstraße von Haus – Nr. 68 – 70	Eschweiler	Fußweg		
Burgweg	Weisweiler	d		X
Buschweg	Eschweiler	d		X
Cäcilienstraße	Eschweiler	c	X	
Cäcilienstraße von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Eschweiler	b	X	
Cäcilienstraße von Haus – Nr.86 – 88	Eschweiler	d		X
Carbynstraße	Eschweiler	d		X
Carl – Zeiss – Straße	Weisweiler	b	X	
Dahlienweg	Eschweiler	d		X
Dampfziegelei	Eschweiler	d		X
Danziger Straße	Eschweiler	d		X
Dechant – Deckers – Straße	Eschweiler	b	X	
Dechant – Kirschbaum – Straße	Eschweiler	d		X
Domtalweg	Neu-Lohn	d		X
Dornweißstraße	Dürwiß	d		X
Dreieckstraße von Aachener Straße bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Dreieckstraße von Lotzfeldchen bis Franz – Liszt – Straße	Eschweiler	d		X
Dreieckstraße von Haus – Nr. 52 – 56	Eschweiler	Privatstraße		X
Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Dr. Gilles – Straße	Weisweiler	d		X
Drieschstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Drosselweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Dürener Straße innerhalb Ortsdurchfahrt	Eschweiler Weisweiler	c	X	
Dürener Straße von Jülicher Straße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Dürener Straße von Haus – Nr.402 – 408	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße von Haus – Nr. 414 – 428	Eschweiler Weisweiler	d / tlw. Privat		X
Dürener Straße Haus – Nr. 589 a und 589 b	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße nördl. Abzweig (Gummi Mayer)	Eschweiler	b	X	
Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	d		X
Dürwißer Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage	Weisweiler	b		
Duffenter außerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	c		
Eduard – Mörike – Platz	Eschweiler	d		X
Eduard – Mörike – Straße	Eschweiler	d		X
Eduardstraße	Eschweiler	d		X
Eiche	Hehlrath	d		X
Eichendorffstraße	Eschweiler	b	X	
Eichendorffstraße Stichstr. Nach Norden	Eschweiler	d		X
Eichendorffstraße von Haus – Nr. 39 – 49	Eschweiler	d		X
Eichenstraße	Dürwiß	d		X
Eifelstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Einhardstraße	Eschweiler	d		X
Eisenbahnstraße	Eschweiler	d		X
Eisenmühlenstraße	Weisweiler	d		X
Ekkehardstraße	Eschweiler	d		x
Elbingerstraße	Eschweiler	d		X
Elektrowerk	Weisweiler	Privatstraße		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Elisabethweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Englerthsgärten	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Dechant - Deckers – Straße bis Kochsgasse	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Kochsgasse bis Neustraße	Eschweiler	a	X	
Elsassstraße	Hehlrath	d		X
Erbericher Straße	Neu-Lohn	d		X
Erfstraße	Eschweiler	d		X
Erich – Kästner – Straße	Dürwiß	d		X
Erikaweg	Eschweiler	d		X
Erlenweg	Dürwiß	d		X
Ernst – Abbe – Straße	Weisweiler	c	X	
Eschenweg	Dürwiß	d		X
Feldbrandweg	Stich	d		X
Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Feldstraße	Eschweiler	d		X
Feldstraße von Haus – Nr. 3 – 19	Eschweiler	Privatstraße		X
Filzengraben	Weisweiler	d		X
Finkenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Fischerstraße	Eschweiler	d		X
Fliederweg	Eschweiler	d		X
Floraweg	Weisweiler	d		X
Florianweg	Eschweiler	b	X	
Fontanestraße	Eschweiler	d		X
Frankenplatz	Weisweiler	c	X	
Frankenplatz 8, 8a, von 10 – 15a, von 9 – 21	Weisweiler	d		X
Franz – Gessen – Straße	Weisweiler	d		X
Franz – Liszt – Straße	Eschweiler	d		X
Franz – Marc – Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Franz – Rüth – Straße	Eschweiler	d		x
Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Freiherr – vom – Stein –Straße	Dürwiß	d		X
Friedensstraße von Jülicher Straße bis Gar- tenstraße	Eschweiler	b	X	
Friedensstraße von Gartenstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Friedhofsweg	Eschweiler	d		X
Friedrich – Ebert – Straße	Dürwiß	d		X
Friedrichstraße von Haus – Nr. 22 – 24	Eschweiler	Privatstraße		X
Friedrichstraße	Eschweiler	b	X	
Friedrichstraße Verbindung zum Sebastianus- weg	Eschweiler	d		X
Fronhoven	Neu-Lohn	d		X
Fronhovener Straße	Dürwiß	d		X
Fronstraße	Neu-Lohn	d		X
Fuchshofweg	Dürwiß	d		X
Funkengasse	Eschweiler	d		X
Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Gartenstraße von Haus – Nr. 115 – 149	Eschweiler	d		X
Gasthausstraße	Dürwiß	b	X	
Georgsweg	St.Jöris	d		X
Gerhard – Hauptmann –Straße	Weisweiler	d		X
Gerhard – Meiß – Straße	Kinzweiler	d		x
Glücksburg	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus – Nr.60 – 62	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus – Nr. 51 – 81	Eschweiler	d		X
Goethestraße	Dürwiß	d		X
Goetz – Briefs – Weg	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Grabenstraße von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Grabenstraße von Marienstraße bis Indestraße	Eschweiler	a	X	
Grachtstraße	Eschweiler	b	X	
Graeserstraße	Eschweiler	d		X
Gressenicher Straße	Eschweiler	c	X	
Grüner Weg	Eschweiler	d		X
Grünewaldstraße	Eschweiler	d		X
Grünstraße	Dürwiß	d		X
Gutenbergstraße	Eschweiler	d		X
Hagedornweg	Eschweiler	d		X
Hainbuchenweg	Dürwiß	d		X
Haldenstraße	Weisweiler	d		X
Hamicher Weg	Eschweiler	d		X
Hans – Böckler – Straße	Dürwiß	d		X
Hans – Leyers – Weg	Weisweiler	d		X
Harbigstraße	Dürwiß	d		X
Harzstraße	Eschweiler	d		X
Hastenrather Schule	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg Stichstr. Zu Haus – Nr.52 – 52c	Eschweiler	Privatstraße		X
Hastenrather Weg von Haus-Nr. 89 bis Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Hauptstraße	Weisweiler	b	X	
Hausener Straße	Fronhoven	d		X
Hehlrather Straße von Jülicher Straße bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Hehlrather Straße von Lotzfeldchen bis Grünewaldstr. – Ende	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Heibachstraße	Eschweiler	b	X	
Heidesiedlung	Weisweiler	d		X
Heidestraße	Eschweiler	d		X
Heinrich – Heine – Straße	Dürwiß	d		X
Heinrich – Imig – Straße	Eschweiler	d		X
Heinrichsallee	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg von Haus –Nr. 129 - 137	Eschweiler	Privatstraße		X
Heinrichsweg von Haus –Nr. 155 – 163	Eschweiler	Privatstraße		X
Heinrich – von – Berg – Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Heisterner Straße	Eschweiler	b	X	
Hermann – Hollerith –Straße	Weisweiler	c	X	
Hermann – Löns – Anger	Eschweiler	d		X
Hermann – Löns – Straße	Weisweiler	d		X
Herrenfeldchen	Eschweiler	d		X
Hochbrückerweg	Weisweiler	d		X
Höhenweg	Weisweiler	d		X
Hölderlinstraße	Eschweiler	d		X
Hoeschweg	Eschweiler	d		X
Hofstraße	Eschweiler	d		X
Hohe Straße	Eschweiler	d		X
Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Hospitalgasse	Eschweiler	d		X
Hovener Straße	Weisweiler	d		X
Hubertusstraße	Eschweiler	b	X	
Hüchelner Benden	Hücheln	d		X
Hüchelner Straße	Nothberg / Hücheln	c	X	
Hüchelner Straße innerhalb der bebauten Ortslage	Hücheln	b		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Hüchelter Straße von Tan- nenbergstraße bis Wendeplatz	Hücheln	d		X
Hüchelter Straße Stichstr. Von Haus-Nr. 174-180	Hücheln	d		X
Hüttenstraße	Eschweiler	d		X
Hugo – Merckens – Straße	Eschweiler	d		X
Hunsrückstraße	Eschweiler	d		X
Huppertzbruch	Eschweiler	d		X
Ichenberg	Eschweiler	d		X
Im Busch	St. Jöris	d		X
Im Eichelkamp	Weisweiler	d		X
Im Felde	Eschweiler	d		X
Im Hag	Eschweiler	d		X
Im Hasselt	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kamp	Eschweiler	d		X
Im Klostergarten	Eschweiler	d		X
Im Korkus	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kuckuck	Eschweiler	d		X
Im Padtkohl	Eschweiler	d		x
Im Römerfeld	Weisweiler	d / tlw. Privat		X
Im Rott	St.Jöris	d		X
Im Steinbruch	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Stollen	Eschweiler	d		X
Im Tempel	Eschweiler	d		X
Im Wiesenhang	Eschweiler	d		X
Im Winkel	Dürwiß	d		X
In den Benden	Eschweiler	d		X
In den Burgwiesen	Weisweiler	d		X
Indepromenade	Eschweiler	d		X
In der Gracht	Weisweiler	d		X
In der Krause	Weisweiler	c	X	

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
In der Schleh	Eschweiler	d		X
Indestraße	Eschweiler	c	X	
Inselstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße, Odilienstraße P & R Parkplatz	Eschweiler	Parkplatz		
Jägerspfad	Eschweiler	b	X	
Jahnstraße	Eschweiler	d		X
Jan – van – Werth – Straße	Neu-Lohn	d		X
Johanna – Neuman –Straße	Eschweiler	d		X
Johannes-Rau-Platz	Eschweiler	Privat		X
Johannisstraße	Weisweiler	d		X
Josef – Arzt – Straße	Eschweiler	b	x	
Josef – Nacken – Weg	Eschweiler	Privatstraße		X
Josefstraße	Eschweiler	d		X
Jülicher Straße	Eschweiler u. Dürwiß	c	X	
Käthe – Kollwitz – Straße	Dürwiß	d		X
Käthe – Kruse – Straße	Eschweiler	d		X
Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstraße bis L 240	Kinzweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstraße bis Ende	Kinzweiler	d		X
Kambachstraße	Kinzweiler	b	X	
Kantstraße	Weisweiler	d		X
Kapellenstraße	Dürwiß	d		X
Kapellenweg	Eschweiler	d		X
Karl – Arnold – Straße	Dürwiß	d		X
Karlstraße	Eschweiler	d		X
Kastanienweg	Dürwiß	d		X
Keerbenden	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Kettelerstraße	Kinzweiler	d		X
Kiefernweg	Eschweiler	d		X
Killewittchen	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kinzweilerstraße	Hehlrath	b	X	
Kinzweilerstraße von Haus – Nr. 18 bis Wendehammer Friedhof	Hehlrath	d		X
Kirchplatz	Neu-Lohn	d		X
Kirchstraße	Kinzweiler	b	X	
Kirchstraße Stichstr. Zw. Kirchstraße und Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Klapperstraße	Hehlrath	d		X
Klinkgasse	Weisweiler	d		X
Klosterweg	St. Jöris	d		X
Knappenweg	Dürwiß	d		X
Knippmühle	Eschweiler	d		X
Kochsgasse von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	c	X	
Kochsgasse von Englerthstraße bis Indestraße	Eschweiler	d		X
Königsbenden	Eschweiler	b	X	
Königsberger Straße	Eschweiler	d		X
Kolpingstraße	Eschweiler	d		X
Kölner Straße	Weisweiler	c		X
Kommendenstraße	Neu-Lohn	d		X
Konkordiasiedlung	Eschweiler	d		X
Konkordiastraße	Eschweiler	d		X
Konkordiaweg	Eschweiler	d		X
Konrad – Adenauer – Straße	Dürwiß	d		X
Konrad – Adenauer – Straße Stichstr. Zu Haus-Nr. 18a	Dürwiß	städt. Schule		
Konrad – Müller – Straße	Kinzweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Kopernikusstraße	Weisweiler	d		X
Kopfstraße von Weierstraße bis Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Kopfstraße von Weierstraße bis Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Kreuzstraße	Hehlrath	d		X
Kronendriesch	Eschweiler	d		X
Krottshäuser	Eschweiler	d		X
Kunstschacht	Eschweiler			
Kupfermühlenkamp	Eschweiler			
Kurt – Schumacher – Straße	Dürwiß	d		X
Kurt – Tucholsky – Straße	Dürwiß	d		X
Langendorfer Straße	Neu-Lohn	d		X
Langenerf	Eschweiler	d		X
Langerweher Straße bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Langgasse	Weisweiler	d		X
Langwahn	Eschweiler	c	X	
Langweiler Weg	Kinzweiler	d		X
Laurentiusstraße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Straße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Weg	Kinzweiler	d		X
Lehmkuhlweg	Stich	d		X
Leo – Meuser - Straße	Neu-Lohn	d		X
Lessingstraße	Eschweiler	d		X
Liebfrauenstraße von Reuleauxstraße bis Jülcher Straße	Eschweiler	b	X	
Liebfrauenstraße von Reuleauxstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Lilienthalstraße	Eschweiler	d		X
Lindenallee	Weisweiler	b	X	
Lindenstraße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Lohner Straße	Dürwiß	d		X
Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Ludwigstraße	Eschweiler	d		X
Lürkener Straße	Dürwiß	d		X
Lürkener Weg	Kinzweiler	d		X
Luisenstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Maarfeld	Eschweiler	d		X
Maarstraße	Neu-Lohn	d		X
Maasstraße	Eschweiler	d		X
Mariadorfer Straße	Kinzweiler	c	X	
Marie – Juchacz – Straße	Dürwiß	d		X
Marienburger Straße	Eschweiler	d		X
Marienstraße	Eschweiler	d		X
Markt von Wollenweberstraße bis Schnellengasse	Eschweiler	b	X	
Markt von Schnellengasse bis Düre- ner Straße (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Eschweiler	d		X
Marktstraße	Eschweiler	b	X	
Martin – Luther – Straße	Eschweiler	b	X	
Martinstraße	Dürwiß	d		X
Mathias-Stiel-Straße	Röhe	d		X
Matthiasweg	Eschweiler	d		X
Mauerweg	Eschweiler	d		X
Max – Planck – Straße	Weisweiler	b	X	
Merkurstraße	Eschweiler	d		X
Merzbachstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Kinzweiler	d		X
Merzbrücker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	St. Jöris	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Michelsweg	Eschweiler	d		X
Mittelstraße	Eschweiler	d		X
Moltkestraße von Marienstraße bis Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Moltkestraße von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Eschweiler	d		X
Moosweg	Eschweiler	d		X
Moselstraße	Eschweiler	d		X
Mozartstraße	Eschweiler	d		X
Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Nelkenweg	Eschweiler	d		X
Neusener Straße	St. Jöris	d		X
Neustraße von Uferstraße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Neustraße von Marienstraße bis Uferstraße	Eschweiler	a	X	
Nickelstraße	Eschweiler	d		X
Nickelstraße von Haus – Nr. 75 -125	Eschweiler	d		X
Nierhausener Straße	Hehlrath	d		X
Nordstraße	Eschweiler	d		X
Nothberger Platz	Eschweiler	d		X
Nothberger Straße	Eschweiler	b	X	
Nothberger Straße von Haus – Nr. 52 bis Wendehammer	Eschweiler	d		X
Oberdorf	Eschweiler	d		X
Obere Mühle	Kinzweiler	Privatstraße		X
Obermerzener Straße	Kinzweiler	d		X
Oberstraße	Hehlrath	b	X	
Oberstraße von Haus – Nr. 2 – 4a	Hehlrath	Privatstraße		X
Odilienstraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatz-bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-bahn)
Odilienstraße von Haus –Nr. 51-55 (P&R Parkplatz Inva-liedenstraße)	Eschweiler	d		x
Odilienstraße Stichstr. Zum Caritasheim	Eschweiler	d		X
Olympiastraße	Weisweiler	d		X
Ostpreußenweg	Eschweiler	d		X
Oststraße	Eschweiler	d		X
Otto – Wels – Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Pannesstraße	Kinzweiler	b	X	
Parkstraße von Peter – Paul – Straße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Parkstraße von Peter – Paul – Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	d		X
Patternhof	Eschweiler	d		X
Paul – Ernst – Straße	Eschweiler	d		X
Peilsgasse	Eschweiler	b	X	
Peter – Koch – Straße	Kinzweiler	d		x
Peter – Liesen – Straße	Eschweiler	d		X
Peter – Paul – Straße	Eschweiler	b	X	
Pfarrer – Appelrath – Straße	Eschweiler	d / tlw. Radweg		X
Pfarrer – Einerhand - Straße	Kinzweiler	d		X
Pfarrer – Funk – Straße	Eschweiler	d		X
Pfarrer – Hoffmanns –Straße	Weisweiler	d		X
Pfarrer – Kleinermanns – Straße	Eschweiler	Privatstraße/ tlw. öffentl. Fußweg		X
Pfarrer – Krings – Straße	Eschweiler	d		X
Pferdegasse	Kinzweiler	d		X
Phönixstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	b	X	
Phönixstraße Stichstr. Von Haus-Nr. 3 – 4d	Eschweiler	Privatstraße		X
Phönixstraße von Haus –Nr. 98 -136	Eschweiler	Privatstraße		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Platanenweg	Dürwiß	d		X
Preyerstraße von Dürener Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Preyerstraße von Gartenstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Preyerstraße von Haus – Nr.13 – 23	Eschweiler	Privatstraße		X
Pümpchen	Eschweiler	d		X
Pützfeldchen	Kinzweiler	d		X
Pützlohner Straße	Neu-Lohn	d		X
Pumpe	Eschweiler	c	X	
Quellstraße	Eschweiler	c	X	
Quellstraße von Haus – Nr. 18a – 24c	Eschweiler	Privatstraße		X
Raiffeisen – Platz	Eschweiler	d		X
Raiffeisenweg	Dürwiß	d		x
Reginastraße	Kinzweiler	d		X
Reigate & Banstead Platz	Eschweiler	Privatstraße		X
Reuleauxstraße von Hehlrather Str. bis Liebfrauenstraße	Eschweiler	b	X	
Reuleauxstraße von Liebfrauenstr. Bis Ende	Eschweiler	d		X
Rhönstraße	Eschweiler	d		X
Ringofen	Eschweiler	d		X
Ringstraße	Neu-Lohn	d		X
Rinkensplatz	Eschweiler	d		X
Robert – Koch – Straße	Dürwiß	d		X
Röher Hütte	Eschweiler	d		X
Röher Straße	Eschweiler	b	X	
Röher Straße von Haus –Nr. 20a – 20f	Eschweiler	Privatstraße		X
Rolf – Hackenbroich - Straße	Weisweiler	d		X
Römerstraße	Dürwiß	b	X	
Römerstraße von Haus - Nr. 55 - 61	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Römerstraße von Haus - Nr. 63 - 69	Dürwiß	d		X
Röthgener Straße	Eschweiler	c	X	
Rosenallee	Eschweiler	b	X	
Rosenstraße	Neu-Lohn	d		X
Rotdornweg	Eschweiler	d		X
Rue de Wattrelos von L240 bis einschl. Auerbachstr.	Eschweiler	b	X	
Rue de Wattrelos außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Ruhrstraße	Eschweiler	d		X
Rundstraße	Weisweiler	d		X
Saarstraße	Eschweiler	d		X
Sandberg	Eschweiler	d		X
Sandkaulberg	Weisweiler	d		X
Scherpenseeler Straße innerhalb d. geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Scherpenseeler Straße von Haus - Nr. 11b - 21	Eschweiler	d		X
Schillerstraße	Dürwiß	d		X
Schlehdornweg	Eschweiler	d		X
Schlesierweg	Eschweiler	d		X
Schnellengasse	Eschweiler	d		X
Schubbendenweg	Eschweiler	d		X
Schubertweg	Eschweiler	d		X
Schützenstraße	Weisweiler	d		X
Schulstraße	Eschweiler	d		X
Schwalbenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Schwarzer Weg	Eschweiler	d		X
Schwarzwaldstraße	Hehlrath	d		X
Sebastianusstraße	Dürwiß	d		X
Sebastianusweg	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Severinstraße	Weisweiler	d		X
Silvesterstraße	Neu-Lohn	d		X
Sofienstraße	Eschweiler	d		X
Spessartstraße	Hehlrath	d		X
Stadionstraße	Weisweiler	d		X
Städtlerstraße	Eschweiler	d		X
Starenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Steinkohlenfeld	Eschweiler	d		X
Steinstraße	Eschweiler	b	X	
Steinstraße von Haus - Nr. 39 - 57	Eschweiler	d		X
Sternheimstraße	Eschweiler	d		X
Stettiner Straße	Eschweiler	d		X
Stich	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße von Haus - Nr. 63 - 85	Eschweiler	Privatstraße		X
Stolberger Straße Seitenarm zur Waldstraße	Eschweiler	d		X
Stoltenhoffmühle	Eschweiler	Privatstraße		X
Stoltenhoffstraße	Eschweiler	d		X
Stormstraße	Eschweiler	d		X
Stralsunder Straße	Eschweiler	d		X
Stresemannstraße	Dürwiß	d		X
Stüfgensweg	Eschweiler	d		X
Südstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Talstraße	Eschweiler	c	X	
Taunusstraße	Eschweiler	d		X
Tannenbergstraße	Weisweiler	d		X
Theodor - Heuss - Ring	Dürwiß	d		x
Tilsiter Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Tonbrennerweg	Eschweiler	d		X
Trillersgasse	Eschweiler	d		X
Tulpenweg	Eschweiler	b	X	
Tunnelweg	Eschweiler	d		X
Udelinberg	Nothberg	d		x
Uferstraße	Eschweiler	b	X	
Uhlandstraße	Eschweiler	d		X
Ulmenstraße	Dürwiß	d		X
Valentinstraße	Kinzweiler	d		X
Velauerstraße	Hehlrath	d		X
Vennstraße	Eschweiler	d		X
Vennstraße 7 b – 9 g	Eschweiler	Privatstraße		X
Verbindungsstraße	Weisweiler	d		X
Vereinsstraße	Eschweiler	d		X
Viktoriastraße	Kinzweiler	d		X
Villeweg	Eschweiler	d		X
Vogesenstraße	Eschweiler	d / tlw. Privatstraßen		X
Volkenrather Straße	Eschweiler	d		X
Von - Bongart - Straße	Eschweiler	d		X
Von - der - Horst - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Harff - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Hatzfeld - Straße	Weisweiler	d		X
Von - Humboldt - Straße	Eschweiler	d / tlw. Privatstraße		X
Von - Kleist - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Palant - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Stephan - Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Von - Trips - Platz	Kinzweiler	d		X
Von - Trips - Straße	Kinzweiler	d		X
Vulligstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Waldstraße	Eschweiler	d		X
Wardener Straße	Eschweiler Hehlrath, Kinzweiler	b	X	
Weierstraße	Eschweiler	b	X	
Weißdornweg	Eschweiler	d		X
Weißer Weg	Weisweiler	d		X
Weisweiler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Dürwiß	b	X	
Weisweiler Straße ausserhalb der geschlossenen Ortslage bis L 11n	Dürwiß	b		
Weisweiler Straße von Haus - Nr. 33 - 49	Dürwiß	d		X
Weisweiler Straße von Haus - Nr. 16 - 22	Dürwiß	d		X
Wenauer Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Hücheln	c	X	
Wendelinusstraße	Eschweiler	b	X	
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus -Nr. 3f - 3g	Eschweiler	d		X
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus - Nr. 76a - 76d	Eschweiler	d		X
Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weserstraße	Eschweiler	d		X
Westerwaldstraße	Eschweiler	d		X
Wiesenkoppe	Eschweiler	d		X
Wiesenstraße	Neu - Lohn	d		X
Wilhelm - Dohmen - Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelm - Lexis - Straße	Weisweiler	d		X
Wilhelminenstraße innerhalb der geschl. Ortslage	Eschweiler	c	X	
Wilhelminenstraße von Haus – Nr. 4-14, 16-22, 22c - 22d	Eschweiler	d		X
Wilhelm - Prömper - Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelmshöhe	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Wilhelmstraße	Eschweiler	b	X	
Wilhelmstraße von Haus - Nr. 68a - 68g	Eschweiler	d		X
Wollenweberstraße	Eschweiler	b	X	
Zeichenstraße	Eschweiler	c	X	
Zeichenstraße Haus - Nr. 1 - 3	Eschweiler	d		X
Zehnthofstraße	Dürwiß	d		X
Zentrum	Eschweiler	d		X
Zieglerstraße	Stich	d		X
Zukunft	Dürwiß	d		X
Zum Blausteinsee	Dürwiß	d		X
Zum Hagelkreuz von Am Kraftwerk bis Aldenhovener Straße	Weisweiler	c		X
Zum Hagelkreuz bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	b	X	
Zum Hagelkreuz Haus Nr. 5 u. 7	Weisweiler	d		X
Zur alten Kirche (Fußweg)	Eschweiler	d		X
Zur Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Radweg entlang Riffersbach von Herrenfeldchen bis Bohler Straße	Eschweiler	d		X
Weg vom Am Ginsterbusch bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Barbarastraße bis Friedrichstraße/ Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Weg von Eiche bis Auf dem Felde	Hehlrath	d		x
Weg von Eiche bis Velauer Straße	Hehlrath	d		X
Weg von Gartenstraße bis Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Weg von Gasthaus straße bis Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Weg von Gasthaus straße bis Nagelschmiedstra- ße	Dürwiß	d		X
Weg von Hofstraße bis Pfarrer - Krings - Straße	Nothberg	d		x

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Weg von Hohe Straße bis Am Omerbach (entlang DB)	Eschweiler	d		X
Weg von Jahnstraße bis Steinstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Jülicher Straße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Königsberger Straße in Richtung Gartenstraße (Wynandsgäßchen)	Eschweiler	d		X
Weg von Kolpingstraße bis Preyerstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Konrad - Adenauer - Straße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Moosweg bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Kirchgasse)	Kinzweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Zentis Gäßchen)	Kinzweiler	d		X
Weg von Nickelstraße bis Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Spessartstraße bis Oberstraße	Hehlrath	d		X
Weg von Talstraße bis Von - der - Horst - Straße	Eschweiler	d		X
Albertshof	Hastenrath	Gebäude		
Bergrather Hof	Bergrath	Gebäude		
Bongarder Hof	Weisweiler/Hücheln	Gebäude		
Bovenberg	Weisweiler/Hücheln	Gebäude		
Buchenhof	Hehlrath	Gebäude		
Buschfuhrer Hof	Eschweiler	Gebäude		
Buschhof	Eschweiler	Gebäude		
Drimbornshof	Dürwiß	Gebäude		
Gressenicher Mühle	Eschweiler	Gebäude		
Haus Paland	Weisweiler	Gebäude		
Hovermühle	Eschweiler	Gebäude		

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Kinzweiler Burg	Kinzweiler	Gebäude		
Lärchenhof	Weisweiler	Gebäude		
Langendorfer Hof	Kinzweiler	Gebäude		
Lohner Hof	Neu – Lohn	Gebäude		
Merzbrück	Eschweiler	Gebäude		
Neu – Broicher - Hof	Eschweiler	Gebäude		
Neulandhof	Eschweiler	Gebäude		
Nothberger Hof	Nothberg	Gebäude		
Obermerzer Hof	Hehlrath	Gebäude		
Propstei	Eschweiler	Gebäude		
Pützlohner Hof	Neu – Lohn	Gebäude		
Rößlers Mühle	Weisweiler	Gebäude		
Sterzbusch	Eschweiler	Gebäude		
Tannenhof	Dürwiß	Gebäude		
Vollmühle	Weisweiler	Gebäude		
Zanderhof	Eschweiler	Gebäude		